

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekanntnis

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21

17498 Behrenhoff

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.047/16-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.03.2024

Genehmigung

Nr. 1.6.2V-60.047/16-51

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der

Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21

17498 Behrenhoff

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf ursprünglichen Antrag vom 29.03.2016 mit Posteingang vom 29.03.2016, letztmalig geändert durch abschließende Einreichung der Antragsexemplare mit Anschreiben vom 12.12.2018 (Posteingang 07.01.2019), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁾ erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs GE 158 mit einer Nennleistung von 4,5 MW sowie von vier WEA des Typs GE 158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385/588 68-000

Telefax: 0385/588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

entsprechend der nachstehenden Angaben.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1 bis WEA 8
 Typ-Bezeichnung: GE 158
 Nabenhöhe: 161,0 m
 Rotordurchmesser: 158,0 m
 Gesamthöhe über Grund: 240,0 m
 Nennleistung: 4,5 MW bzw. 5,3 MW

Tab. 1: Standortdaten der WEAs

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem ETRS 89, Zone 33	
WEA 1	Behrenhoff	1	195	Rechtswert 33394848,19	Hochwert 5983735,68
WEA 2	Behrenhoff	1	210	Rechtswert 33395129,58	Hochwert 5983239,16
WEA 3	Behrenhoff	1	193	Rechtswert 33395133,02	Hochwert 5984031,11
WEA 4	Behrenhoff	1	206	Rechtswert 33395359,54	Hochwert 5983631,69
WEA 5	Müssow	1	205	Rechtswert 33396668,26	Hochwert 5983477,16
WEA 6	Dargezin	2	18/2	Rechtswert 33397075,61	Hochwert 5983465,46
WEA 7	Dargezin	2	33/1	Rechtswert 33396328,42	Hochwert 5982702,31
WEA 8	Dargezin	2	33/2	Rechtswert 33396405,04	Hochwert 5982335,00

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege, Stellplätze und die windparkinterne Verkabelung.

1.3 Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 1 bis WEA 8, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierten Nebenbestimmungen nach Ziffern I.3.4.4, I.3.4.5, I.3.4.10, I.3.4.11, I.3.11.18, I.3.11.19, I.3.11.22 und I.3.11.25 des Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

1.4 Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)²⁾
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³⁾
- Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V⁴⁾
- Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG⁵⁾ und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotope)

2. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
Ordner I		
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	
1.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
1.2	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG <ul style="list-style-type: none"> • Formulare 1.1 bis 1.3 • Ergänzungsschreiben vom 12.12.2018 	3
1.3	Rücknahme des Antrags auf Abweichung nach § 67 LBauO M-V	1
1.4	Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO	2
1.5	Kostenübernahmeerklärung	1
1.6	Erklärung zum Verwaltungsverfahren gem. § 4 / § 16 BImSchG	1
1.7	Bauantrag – Formular vom 29.03.2016	2
1.8	Bauvorlageberechtigung	1
1.9	Auszüge aus dem Handelsregister	1
1.10	Rücknahme des Antrags auf sofortige Vollziehung vom 25.10.2023	
2	Karten und Pläne <ul style="list-style-type: none"> • Topographische Karte Maßstab: 1 : 12.000 • Lageplan vom 06.12.2018 Maßstab: 1 : 2.500 	2
2.1	Koordinatenliste	1

2.2	Flächenauflistung	1
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Beschreibung - GE Eco Hybrid Turm 	3
3.2	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Technische Beschreibung und Daten Windenergieanlage 4.5 -158-50 Hz 	6
3.3	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Technische Beschreibung und Daten Windenergieanlage 5.3 -158-50 Hz 	6
3.4	Schalplan Fundament Maßstab: 1 : 50	1
3.5	Übersichtsplan Gesamtturm Maßstab: 1 : 200, 1 : 50	1
3.6	Ansichtszeichnungen <ul style="list-style-type: none"> • WEA GE 158m RD, 161m NH • Maschinenkopf 	2
3.7	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsprinzip 	2
3.8	Schreiben GE zum Wartungspflichtenheft GE 158	1
3.9	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Vorläufige Netzanschlussdaten gemäß FGW 	2
3.10	Medienversorgung der Anlagen – Formulare 13.1.1 – 13.1.2	1
3.11	Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten – Formular 3.1	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Schallgutachten vom 26.05.2020	38
4.2	Berechnung der Schattenwurfdauer vom 03.12.2018	206
4.3	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Schattenwurf 	3
4.4	Schattenwurfmodul NorthTec: Kurzinformation	2
4.5	Quellenverzeichnis der Anlagen	1
4.6	Verzeichnis der Emissionsquellen – Formular 7	1
5	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 vom 11.12.2018	16
	Ordner II	
6	Typenprüfungsunterlagen	1
6.1	Prüfbescheid T-7009-18	107

6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahmen zum Prüfbescheid • Anlagen zum Prüfbescheid Prüfbericht T-7009-18 – Hybridturm G20 <ul style="list-style-type: none"> • Statische Berechnungen 	428
Ordner III		
6.2 6.3	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Prüfbericht Prüfbericht T-7009-18 – Fundament mit Auftrieb <ul style="list-style-type: none"> • Statische Berechnungen • Anlagen 	216
Ordner IV		
6.3 6.4	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zum Prüfbericht Technische Dokumentationen <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung der Sicherheitssysteme • Eisdetektion • Blitzschutzkonzept • Servicelift 	20
7	Arbeitsschutz	
7.1	Technische Dokumentationen - Sicherheitskonzept	5
7.2	Technische Dokumentationen - Sicherheitshandbuch	49
7.3	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 11.5	1
8	Betriebseinstellung <ul style="list-style-type: none"> • Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung • Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB 	4
9	Abfälle	
9.1	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 	4
9.2	Entsorgung von Abfällen	2
9.3	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Remondis	1
10	Angaben zu Luftfahrthindernissen	
10.1	Standortkoordinaten	1
10.2	Technische Dokumentation <ul style="list-style-type: none"> • Konfiguration von Flughindernisbefeuersystemen und Tageskennzeichnung 	4
10.3	bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – Schreiben vom 12.12.2018	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Technische Dokumentation	3

	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendete wassergefährdende Stoffe 	
11.2	Technische Dokumentation	3
	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebs- und Schmierstoffliste 	
11.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Formular 10.1	1
11.4	Sicherheitsdatenblätter	196
12	Brandschutz	
12.1	Technische Dokumentation	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept 	
12.2	Stellungnahme zur Feuermelde- und Löscheinrichtung in der Rotornabe	2
12.3	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	12
13	Natur-, Landschafts- und Bodenschutz	
13.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	57
	Ordner V	
13.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan	304
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachträge zum Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Anlagen 	
13.3	UVP-Bericht nach § 16 Abs. 1 UVPG	122
13.4	NATURA 2000-Vorprüfung	10
13.5	Alternativvorschläge für Maßnahmen zum Schutz des Schreiadlers	20
13.6	Kartierung von Großvogelbrutplätzen im Abstandspuffer bis 2 km	9
13.7	Rastvogelkartierung	5
13.8	Brutvogelkartierung	8
13.9	Fledermausuntersuchungen	20
13.10	Nachkontrolle Wiesenweihe 2015	2
13.11	Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft – Formular 14.1.1	2
13.12	Prüfbericht zum Denkmalschutz Gutspark Behrenhoff	3
13.13	Anwendung des § 45b BNatSchG	36
14	Sonstige Unterlagen	
14.1	Technische Dokumentation	2
	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellungs- und Rohbaukosten 	
14.2	Erklärung zu Kosten Wegebau, Kabel, Planung	1
14.3	Anrechenbare Bauwerte	1
14.4	Technische Dokumentation	22
	<ul style="list-style-type: none"> • Spezifikation für Zuwegungen und Kranstellflächen 	
14.5	Eiswurfgutachten vom 20.05.2020	18
14.6	Ergänzungsunterlagen Bodendenkmale	3
14.7	Sichtbarkeitsanalyse	5

	Nachreichungen/Ergänzungen Ordner VI	
15	Revision der Typenprüfungsunterlagen	1
15.1	Flachgründung mit Auftrieb, D=25,00 m	11
15.2	Flachgründung ohne Auftrieb, D=23,50 m	9
15.3	Hybridturm G20	58

3. Bestimmungen

3.1 Aufschiebende Bedingungen

3.1.1

Sicherstellung des Rückbaus/ Sicherheitsleistungen

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁶⁾ unter der aufschiebenden Bedingung, dass nachfolgende Sicherheitsleistungen vor Baubeginn beim Landkreis Vorpommern-Greifswald hinterlegt werden: Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.606.400,00 EUR zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises

erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

3.1.2

Eintragung Zuwegungsbaulasten

Die Genehmigung zum Betrieb wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt: Der Eintragungsnachweis der Zuwegungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald muss vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 1 LBauO M-V vorliegen.

3.1.3

Dienstbarkeiten/ Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Die Genehmigung zum Betrieb wird unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

Die folgenden Maßnahmen sind für den Zeitraum des Betriebs der Anlage durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen auf den angegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit

ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Dem Dezernat 45, StALU VP, ist der Nachweis über die Eintragung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen:

- Maßnahme A1 – Feldheckenpflanzung (für Eingriff in Biotope K1-13 und in das Landschaftsbild)
- Maßnahme A2 – Umwandlung Acker in Grünland (für Eingriff in Biotope K1-13 und in das Landschaftsbild)
- Maßnahme A3_1 – Lerchenfenster (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)
- Maßnahme A4_1 – CEF Maßnahme Grauammer (multifunktional für den Eingriff ins Landschaftsbild)
- Maßnahme A5 – CEF Kranich (multifunktional für den Eingriff ins Landschaftsbild)
- Maßnahme A6 – Pflanzung einer Baumreihe (für Eingriff in Biotope K1-13 und in das Landschaftsbild)
- FCS-1 – Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese (Eingriff ins Landschaftsbild)

3.2 Auflösende Bedingungen

3.2.1

Die Genehmigung erlischt jeweils für die einzelnen Windenergieanlagen, wenn mit deren Errichtung nicht bis zum 01.03.2027 begonnen worden ist.

3.3 Allgemeine Auflagen

3.3.1

Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

3.3.2

Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3.3

Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.3.4

Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

3.4 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

3.4.1

Die von den vier Windenergieanlagen des Typs GE 158-4.5 und den vier Windenergieanlagen des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von jeweils 161,0 m am Standort Behrenhoff verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm⁷⁾ beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wird entsprechend schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-07 Rev. 2, vom 26.05.2020 (siehe Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) wie folgt ausgewiesen:

		Werktag (6h-22h) und Sonntag (6h-22h)	Nacht (22h-6h)
		IRW	IRW
		/dB	/dB
IO001	Müssow, Kamminer Weg 17	60.0	45.0
IO003	Sanz Hof III Nr. 10	60.0	45.0
IO007	Dargezin Vorwerk, Am Felde 1	60.0	45.0
IO008	Dargezin, Dorfstr. 25	60.0	45.0
IO010	Dargezin, Am Bahnhof 2	60.0	45.0
IO013	Kammin, Fliederweg 48	60.0	45.0
IO015	Stresow, Zum Hasenberg 9	60.0	45.0
IO016	Stresow, Am See 42	60.0	45.0
IO017	Behrenhoff, Gartenstr. 16	60.0	45.0
IO019	Behrenhoff, Am Kleinbahndamm 27	60.0	45.0
IO020	Behrenhoff, Am Pfarrhof 5	55.0	40.0
IO021	Behrenhoff, Dorfstr. 36	60.0	45.0
IO022	Behrenhoff, Ringstr. 12	55.0	40.0

IO028	Behrenhoff, Ringstr. 83	55.0	40.0
IO026	Behrenhoff, Busdorfer Straße 8	60.0	45.0
IO030	Behrenhoff, Ringstr. 2	60.0	45.0
IO032	Behrenhoff, Kirchstr.2	55.0	40.0

Für die maßgeblichen Immissionsorte laut schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-07 Rev. 2, vom 26.05.2020 gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22.00 – 06.00 Uhr):

- IO Müssow, Kamminer Weg 17	43 dB(A)
- IO Sanz Hof III Nr. 10	35 dB(A)
- IO Dargezin Vorwerk, Am Felde 1	40 dB(A)
- IO Dargezin, Dorfstraße 25	39 dB(A)
- IO Dargezin, Am Bahnhof 2	39 dB(A)
- IO Kammin, Fliederweg 48	42 dB(A)
- IO Stresow, Zum Hasenberg 9	36 dB(A)
- IO Stresow, Am See 42	36 dB(A)
- IO Behrenhoff, Gartenstraße 16	40 dB(A)
- IO Behrenhoff, Am Kleinbahndamm 27	37 dB(A)
- IO Behrenhoff, Am Pfarrhof 5	37 dB(A)
- IO Behrenhoff, Dorfstraße 36	37 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 12	37 dB(A)
- IO Behrenhoff, Ringstraße 2	36 dB(A)
- IO Behrenhoff, Busdorfer Straße 8	36 dB(A)
- IO Behrenhoff, Kirchstraße 2	37 dB(A)

3.4.2

Der von einer Windenergieanlage des Typs GE 158-4.5 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am Standort Behrenhoff ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise⁸⁾ festgesetzt.

3.4.3

Der von einer Windenergieanlage des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am Standort Behrenhoff ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

3.4.4

Die Windenergieanlage „WEA 5“ des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von 161,0 m am

Standort Behrenhoff ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode NRO 103 bei einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e,max} = 104,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

3.4.5

Bis durch Vermessungen gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung der unter den Nr. 3.4.2 bis 3.4.4 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu Überschreitungen der unter 3.4.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

3.4.6

Die Betriebsweisen der Windenergieanlagen sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

3.4.7

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der Windenergieanlagen ist pro Betriebsweise und Anlagentyp durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches jeweils belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an baugleichen Anlagen geführt werden.

3.4.8

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen, wenn bis dahin keine geeigneten Berichte von Fremdvermessungen als Nachweis fungieren können.

Bewegter Schattenwurf

3.4.9

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschaltvorrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die Windenergieanlagen an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen [meteorologische

Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag] entstehen.

3.4.10

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

3.4.11

Zur Sicherung der Einhaltung der unter 3.4.11 genannten Nebenbestimmungen ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Windenergieanlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

3.4.12

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windenergieanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

3.4.13

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

3.5 Bauordnungsrechtliche Auflagen

3.5.1

Entsprechend § 66 Absatz 3 LBauO M-V ist eine gültige Typenprüfung der WEA oder ein Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorVO M-V¹⁰) einschließlich standortbezogenem Baugrundgutachten mit Gründungsart des Fundamentes zur bauaufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (früher Turbulenzgutachten) wird bei der Prüfung des Standsicherheitsnachweises berücksichtigt. Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises muss vor Baubeginn erfolgen.

3.5.2

Entsprechend § 66 Absatz 3 LBauO M-V muss bei Sonderbauten der Brandschutznachweis (in diesem Fall Anpassung an die neuen Standorte) bauaufsichtlich geprüft werden. Dieser Nachweis liegt noch nicht vor. Die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises muss

vor Baubeginn erfolgen.

Nachtkennzeichnung

3.5.3

Vor der beabsichtigten Inbetriebnahme sind gemäß § 46 LBauO M-V die geplanten WKA mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)). Die in Anwendung gebrachte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung muss eine aktuell gültige anlagentechnische Zulassung oder einen entsprechenden Prüfbericht von einer dafür zuständigen Prüfstelle besitzen.

Gefahren durch Eiswurf und Eisfall

3.5.4a

Alle Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind entsprechend dem Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in GE Windenergieanlagen 05.06.2018, TÜV NORD Bericht Nr. 8111 327 215 D rev.3 und dem Gutachten DNV GL-Energy, Renewables Certification Report Nr. 75138 (vgl. Antragsunterlagen Kap. 6.2) mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten. Alle Festlegungen der Gutachten sind umzusetzen.

3.5.4b

An allen Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsflächen auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden.

3.5.4c

An allen Anlagen, die sich dichter als 1,5 x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind – für Fußgänger gut sichtbar – Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisfall aufmerksam machen.

3.6 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen v. 24.04.2020 (AVV; Banz AT 30.04.2020 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung für die WEA

3.6.1

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035),

achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3.6.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.6.3

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung für die WEA

3.6.4

Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

3.6.5

Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

3.6.6

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.6.7

Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

3.6.8

Der Einsatz einer BNK setzt die dauerhafte Erfüllung aller Vorgaben des Anhangs 6 der AVV voraus. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur

Zustimmung vorzulegen.

3.6.9

Das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.6.10

Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

3.6.11

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.6.12

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.6.13

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.6.14

Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.6.15

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu

setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

3.6.16

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot (ES) kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

3.6.17

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

3.6.18

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV- 1717 a-1 bis a-8
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2013/049-003 (24-2/1883-2a) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

3.7 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-174-16a-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

3.8 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

3.8.1

Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG¹¹) entsprechen. Es wird auf die Anforderungen der Maschinenverordnung (9. ProdSV¹²) in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung, Betriebsanweisung und der Verordnung über das Bereitstellen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. ProdSV¹³) hingewiesen.

Nach Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen hat der Betreiber eine Kopie der EG Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

3.8.2

Der Betreiber hat Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten entsprechend den Vorgaben des Wartungspflichtenheftes durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber regelmäßige Prüfungen an den Windenergieanlagen zu veranlassen, die von einem zugelassenen Sachverständigen des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) durchzuführen sind. Die jeweils letzten Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in jeder einzelnen WEA zur Einsichtnahme dauerhaft vorzuhalten. (§§ 3, 4 ArbSchG¹⁴; § 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV¹⁵)

3.8.3

Die Aufstiegshilfe zur Personen- und Materialbeförderung (Befahranlage) innerhalb der Windenergieanlagen, muss vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3 BetrSichV)

Die wiederkehrenden Prüfungen an der Aufstiegshilfe (Befahranlage) sind gemäß den Vorgabefristen nach § 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4 BetrSichV von einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu

hinterlegen.

3.8.4

Alle Elektrokettzüge in den Windenergieanlagen müssen vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. (§ 14 BetrSichV und § 23 BGV D 8¹⁶⁾). Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Prüfbuch einzutragen (§ 23a Abs. 1, 2 BGV D8).

3.8.5

Steigleitern in Windenergieanlagen sind nach der Montage und jährlich wiederkehrend durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die erfolgten Prüfungen sind zu dokumentieren und an der Leiter durch eine Prüfplakette zu belegen. (§ 14 BetrSichV und DGUV Information 208-032¹⁷⁾)

3.8.6

Für den sicheren Betrieb der Windenergieanlagen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen.

3.8.7

Die Belange der EN 50308¹⁸⁾ „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007¹⁹⁾ „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

3.8.8

Die in den Windenergieanlagen montierten Druckanlagen, zu denen auch Druckbehälter mit Gaspolster in Druckflüssigkeitsanlagen gehören, müssen gemäß den Vorgaben des Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV vor erstmaliger Inbetriebnahme durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Das Prüfprotokoll ist als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in der Windenergieanlage zu hinterlegen. (§ 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 4 BetrSichV)

Die wiederkehrenden Prüfungen an den Druckanlagen sind gemäß § 16 Abs. 1 BetrSichV und den zutreffenden Tabellen des Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 5.8 und 5.9 BetrSichV, in Abhängigkeit von den Betriebsparametern der Druckanlagen, von einer in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) oder von einer befähigten Person durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

3.8.9

Das Betriebspersonal muss für den speziellen Windenergieanlagentyp unterwiesen und geschult sein. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Weiterhin muss die Unterweisung auch Angaben über absehbare Betriebsstörungen enthalten und speziell für den

Standort abgestimmte Gegenmaßnahmen in Form eines Alarmplans aufzeigen. Der Alarmplan ist in der WEA auszuhängen.

3.8.10

Es ist ein Aushang über Erste-Hilfe-Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 5 DGUV Vorschrift 1²⁰⁾ in der WEA auszuhängen, aus dem hervorgeht, durch wen die Notärztliche Versorgung abgesichert wird.

3.8.11

Es sind geeignete Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl gemäß Nr. 5.2.1 ASR A2.2²¹⁾ zur Verfügung zu stellen und mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (Nr. 6.3.2 Abs. 1 ASR A2.2).

3.9 Wasserrechtliche Auflagen

3.9.1

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG²²⁾) in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

3.9.2

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG²³⁾) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: XXXXXXXXXX). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

3.9.3

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

3.9.4

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

3.10 Auflage des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

3.10.1

Die Zuwegung zu WEA 06 führt laut Übersichtsplan über den offenen Graben Schwinge L37. In diesem Bereich muss eine Verrohrung mit Stahlbetonrohren erfolgen. Die genaue Lage und Dimensionierung ist vor Ausführung mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“ abzustimmen.

3.11 Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

Ökologische Baubegleitung

3.11.1

Für den Bauzeitraum ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu benennen. Diese ist von einem anerkannten Fachbüro oder von einer anerkannten fachkundigen Person auszuführen. Die Auftragserteilung ist der Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere von Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und Fledermäusen, aber auch aller anderen Tierarten vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldfreimachung
- b) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- c) Abstimmung mit Naturschutzbehörden im Konfliktfall bzw. zur Konfliktvermeidung
- d) Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- e) Erarbeitung von Schadensbegrenzungs- und Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft
- f) Übermittlung von wöchentlichen Beratungs- und Tätigkeitsprotokollen an die Naturschutzbehörde
- g) Dokumentation von Schadensfällen (z.B. Wurzelverluste, Habitatverluste)

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- Rückbau aller temporären Bauflächen und Schutz des Bodens
- Kontrolle Baufeldfreimachung für Kleinvögel
- Kontrolle Durchführung Lerchenfenster
- K15 Umpflanzung Jungbäume
- Eingriff in Biotope
- Anlage und Umsetzung der Kompensations-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen.

Schutz des Bodens

3.11.2

Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind alle bauzeitlichen Einrichtungen, wie temporäre

Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen etc., vollständig zurückzubauen. Die durch die Maßnahme verdichteten Böden sind nach dem Rückbau tiefgründig zu lockern. Die Funktionsfähigkeit der beanspruchten und überlagerten Biotope ist zu prüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen. Fahrspuren sind zu glätten. Je nach Vornutzung der Flächen ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Boden- und Gewässerverunreinigungen sind unzulässig.

Gesetzlicher Gehölzschutz

3.11.3

Alle Wege sind außerhalb der Kronentraufe geschützter Hecken, Alleebäume oder Einzelbäume anzulegen. Die Abmaße der Wege sind in der Örtlichkeit vor Baubeginn abzustecken und durch die ÖBB zu kontrollieren. Ein Abnahmetermin ist vor Baubeginn mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

3.11.4

Der Rückschnitt von Gehölzen ist bis auf die im 4. Nachtrag des LBP vom 23.09.2022 (S. 21 und S. 22) angegebenen Konfliktbereiche (Konflikt 12 und Konflikt 13) unzulässig.

3.11.5

Gehölzschnitt: Wenn im Einzel- und Ausnahmefall Schnittmaßnahmen erforderlich sind, dürfen die Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10 bis 28.02. unter Absprache mit der Naturschutzbehörde und ÖBB zurückgeschnitten werden. Sollten Schnittmaßnahmen außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zeit (§ 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG (1.Oktober bis 28. Februar)) vorgenommen werden, ist die Betroffenheit des Artenschutzes durch vorherige Kontrolle auszuschließen und bei der Naturschutzbehörde nachzuweisen. Werden bei der Fällung an den/m bearbeiteten Baum/ Bäumen besetzte Brut – und Lebensräume von geschützten Tieren (z.B. Spechthöhlen, Fledermaussommerquartiere, Hornissennester, Insektenkotpillen usw.) vorgefunden, sind die Arbeiten an den/m betreffenden Baum/ Bäumen unverzüglich zu unterbrechen und umgehend die Naturschutzbehörde zu informieren, die dann weitere Verfahrensschritte, u.U. abweichend von der erteilten Befreiung, festlegt.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine Alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in abiotische Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung

3.11.6

Anlage einer Hecke mit Überhältern aus Eichen

Pflanzung einer 3-reihigen, naturnahen Feldhecke mit Überhältern aus Eichen ohne wirtschaftliche Nutzung auf einer Fläche von 2.100 m², Länge: 300 m x Breite: 7 m, auf den Teilgrundstücken Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstücke 189, 190, 191 und 192; entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes A1 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v.

11.12.2018) gemäß HzE 2018²⁴⁾ Maßnahme 2.21.

Anforderungen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkunft gem. Anlage 2, Nm 4.3. und 4.4 NatSchAG M-V
- Verwendung von mindestens 5 Strauch- und 2 Baumarten
- Flächenanteil von Bäumen mind. 10% bei Flächengrößen <0.5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von >0.5 ha.
- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm. Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm.
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3x3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibockbindung
- Sträucher im Verband 1m x 1.5m
- Aufbau von Schutzeinrichtung (Einzäunung) gegen Wildverbiss

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation): 5 Jahre lang
- Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10% Ausfälle
- Bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtung, bedarfsweise Wässern
- Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

- e) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- f) Die Jungwuchspflege ist weitere zwei Jahre durchzuführen und wird durch die Durchführung der Endabnahme abgeschlossen.
- g) Der Wildverbisschutzzaun ist für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und maximal für 8 Jahre nach Abschluss der Entwicklungspflege funktionsfähig zu unterhalten und danach zu demontieren. Der Wildverbisschutzzaun kann früher abgebaut werden, wenn die Pflanzungen weitgehend dem „Verursacher der Verbisschäden“ entwachsen sind und daher eine „erhebliche und flächige“ Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist der Abbau des Wildverbisschutzzaunes der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach dem Abbau der Wildverbisschutzzäune sind die Hecken mit den Saumstreifen durch haltbare Markierungspfähle ([Kunststoff/Rundpalisaden ohne Spitze, Vollprofil (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m zu sichern.
- h) Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichspflanzungen/ Kompensationsmaßnahmen sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen der Pflanzungen nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

3.11.7

Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese

Umwandlung Acker in extensive Mähwiese gemäß HzE 2018 Maßnahme 2.33, mit einer Größe von 1,964 ha (siehe untenstehende Karte) auf der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstück 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig) entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes A2 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) durchgeführt.



Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese:

Anforderung:

- Spontane Begrünung, keine Einsaat
- Kein Ausbau von Entwässerungsanlagen

Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Je nach Standort höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre
- Mahd nicht während der Nachtzeit
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.
- Erfolgt eine Unterlassung der Mahd in Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Bewirtschaftungsplanung ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

- d) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch setzen von Eichenspaltholzpfehlen im Abstand von 25m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen

3.11.8

CEF-Maßnahme für zwei Graumammer-Brutpaare (multifunktional für die Kompensation von Eingriff in Biotop, Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Heckenpflanzung mit Brachstreifen als CEF-Maßnahme (multifunktional für die Kompensation von Eingriff in Biotop, Naturhaushalt und Landschaftsbild) von 0,075 ha (zwei Habitats):

1. Habitat

Brachfläche 60x5m (228m²)

Hecke 8x3m (72m²)

Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 192 (anteilig)

2. Habitat

Brachfläche 1x 90x5m (330m²)

Hecke 10x3m (120m²)

Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstück 173 (anteilig)

Anforderungen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkunft gem. Anlage 2, Nm 4.3. und 4.4 NatSchAG M-V
- Verwendung von mindestens 5 Strauch- und 2 Baumarten
- Flächenanteil von Bäumen mind. 10% bei Flächengrößen <0.5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von >0.5 ha.
- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm. Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm.
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3x3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibockbindung
- Sträucher im Verband 1 m x 1.5 m
- Aufbau von Schutzeinrichtung (Einzäunung) gegen Wildverbiss

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation): 5 Jahre lang
- Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10% Ausfälle
- Bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtung, bedarfsweise Wässern
- Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen

- Abbau der Schutzeinrichtung bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Saumstreifen 1x jährlich frühestens ab 1.Juli mähen. Keine Ansaat. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemittel.

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- e) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- f) Die Jungwuchspflege ist weitere zwei Jahre durchzuführen und wird durch die Durchführung der Endabnahme abgeschlossen.
- g) Der Wildverbisschutzzaun ist für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und maximal für 8 Jahre nach Abschluss der Entwicklungspflege funktionsfähig zu unterhalten und danach zu demontieren. Der Wildverbisschutzzaun kann früher abgebaut werden, wenn die Pflanzungen weitgehend dem „Verursacher der Verbisschäden“ entwachsen sind und daher eine „erhebliche und flächige“ Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist der Abbau des Wildverbisschutzzaunes der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach dem Abbau der Wildverbisschutzzäune sind die Hecken mit den Saumstreifen durch haltbare Markierungspfähle ([Kunststoff/Rundpalisaden ohne Spitze, Vollprofil (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m zu sichern.
- h) Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichspflanzungen/ Kompensationsmaßnahmen sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen der Pflanzungen nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

3.11.9

CEF-Maßnahme für 1 Kranich-Brutpaar (multifunktional für die Kompensation von Eingriff in Biotope, Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Erhöhung des Wasserstandes in einem schon vorhandenen Soll durch den vollständigen Rückbau der Entwässerungseinrichtung mit Gestaltung einer Brutinsel (max. 10 m²). Der Boden im Umfeld der Insel (Abstand zur Insel max. 7 m) wird um etwa 0,5 m bis max. 1 m vertieft. Zur Vergrößerung der Wasserfläche wird das zum Rand des Biotops ansteigende Gelände nach außen hin um max. 0,5 m vertieft. Die Maßnahmefläche gemäß Maßnahmeblatt A5 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) beträgt insgesamt 0.44 ha und befindet sich in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstück 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig).

Anforderungen an die Maßnahme:

- Die bauliche Umsetzung der Maßnahme wird durch einen qualifizierten Planer (Ing. für ökologischen Wasserbau oder ähnlich) fachlich begleitet. Name und Kontaktdaten des qualifizierten Planers sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen. Eine Auftragsbestätigung ist der Naturschutzbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Es ist ein Protokoll mit Dokumentation der Maßnahme in Wort und Bild unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Die ÖBB hat die Durchführung der Maßnahme zu prüfen und in das wöchentliche Protokoll mit aufzunehmen.
- Die Funktionsfähigkeit des Biotops als Brutplatz für den Kranich ist mit Beginn der ersten Brutsaison zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit ist gegeben, wenn das neue Gewässer eine Vegetationsperiode vor Baubeginn der WEA geschaffen wurde, so dass die Kraniche zur Revierbesetzung im Februar/März bereits überständige Vegetation vorfinden.

3.11.10

Pflanzung einer Baumreihe A6

Neuanpflanzung einer Baumreihe in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 11, 12, 21, 22 und 23 gemäß HzE Maßnahme 2.12 und Maßnahmeblatt A6 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018).

Anforderungen an die Maßnahme:

- Pflanzung von Hochstämme- (Tilia platyphyllos, StU 16/18, 3x verpflanzt, ungeschnittener Leittrieb)
- Abstand der Bäume untereinander ca. 10m.
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920
- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mit Dreibock (inkl. Anbindung)
- Verbiss- und Fegeschutz am Stamm
- im Bereich angrenzender Ackerflächen werden im Abstand von 2,5 m vom Stammfuß ackerseitig alle 25m Eichenspaltpfähle, zur Abgrenzung der Ackernutzung gesetzt (Einbautiefe der Pfähle 100 cm, Gesamtlänge Pfahl: 250 cm).

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- gem. ZTVLa-StB 05²⁵) über den Zeitraum von insgesamt 3 Jahren, inklusive Wässerung.
- alle Ausfälle sind alle gleichartig zu ersetzen
- Abbau des Verbissschutzes und Verankerung nach 5-8 Jahren

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen

3.11.11

Umpflanzung von 4 Jungbäumen

Im Rahmen eines temporären Zuwegungskonfliktes (K15) werden Flächen überbaut auf denen sich 4 junge Bäume (Bestandteil einer Baumreihe) befinden (Gemarkung Behrenhoff Flur 1, Flurstück 191). Die Jungbäume sollen erhalten bleiben, auf den nahe gelegenen Acker angrenzend an ein Biotop (Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 213) temporär als Vermeidungsmaßnahme umgepflanzt werden und nach Abschluss der Bauarbeiten und Rückbau der temporären Baustraße wieder an ursprünglichen Ort und Stelle eingepflanzt werden. Maßnahmedurchführung gemäß Maßnahmeblatt S2 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018).

Anforderungen an die Maßnahme:

- Umpflanzung ausschließlich erlaubt zwischen 01. Oktober - 28. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln)
- Umpflanzung ausschließlich außerhalb der Vegetationsperiode erlaubt
- Pflanzung entsprechend DIN 18915-18920 und ZTV-Großbaumverpflanzung

- Anwuchshilfe: pro Hochstamm mit Dreibock (inkl. Anbindung)
- Verbiss- und Fegeschutz am Stamm
- im Bereich angrenzender Ackerflächen werden im Abstand von 2,5 m vom Stammfuß ackerseitig alle 25m Eichenspaltpfähle, zur Abgrenzung der Ackernutzung gesetzt (Einbautiefe der Pfähle 100 cm, Gesamtlänge Pfahl: 250 cm).

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- gem. ZTVLa-StB 05 über den Zeitraum von insgesamt 3 Jahren, inklusive Wässerung.
- alle Ausfälle sind alle gleichartig zu ersetzen
- Abbau des Verbisschutzes und Verankerung nach 5-8 Jahren

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Name und Kontaktdaten des qualifizierten Planers sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen. Eine Auftragsbestätigung ist der Naturschutzbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Es ist ein Protokoll mit Dokumentation der Maßnahme in Wort und Bild unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- c) Die ÖBB hat die Durchführung der Maßnahme zu prüfen und in das wöchentliche Protokoll mit aufzunehmen
- d) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- e) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- f) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

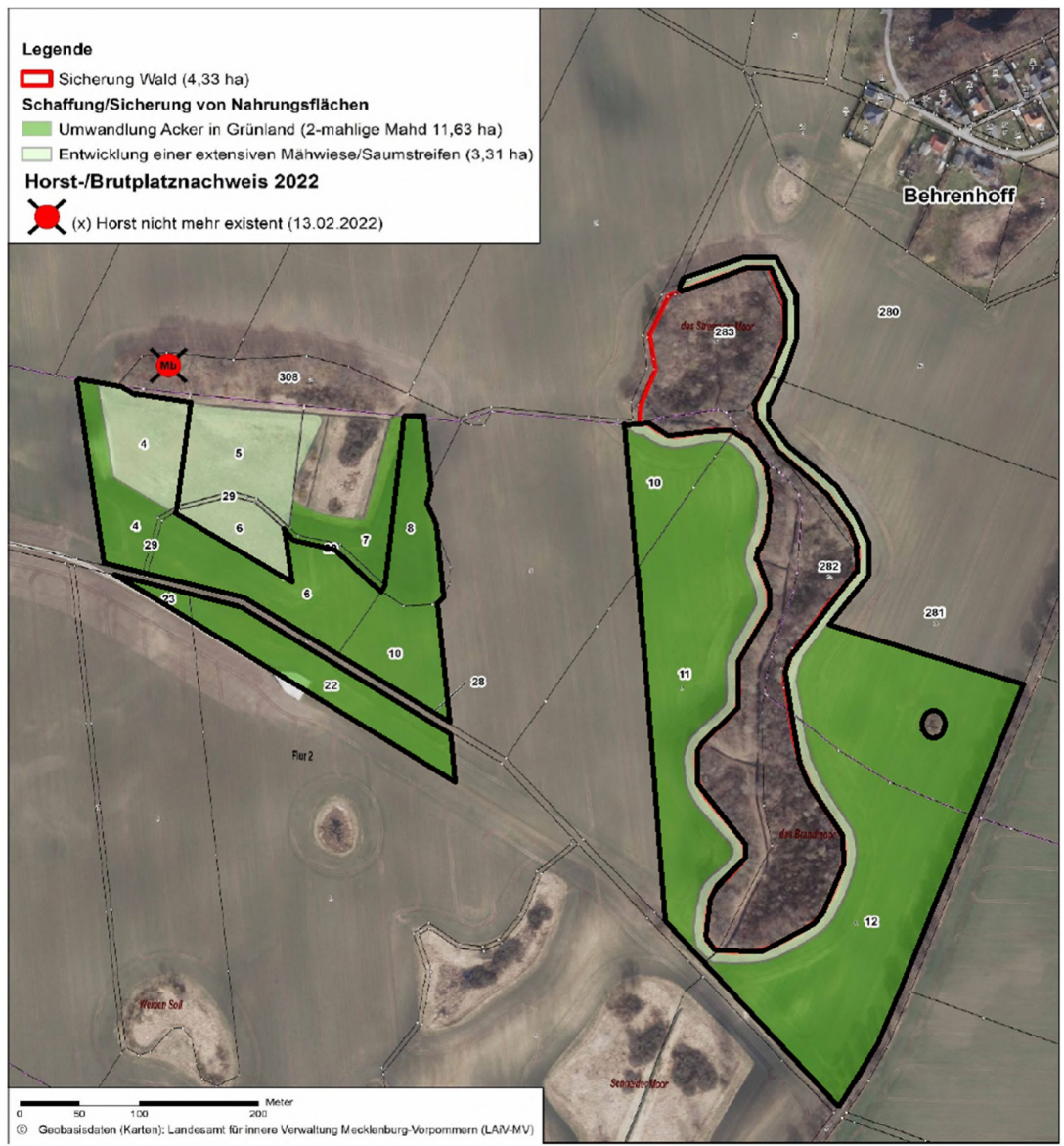
3.11.12

Umwandlung Acker in Dauergrünland mit Nutzungsoption als Mähwiese

Herausnahme von 11,771 ha aus der ackerbaulichen Nutzung (Umwandlung in Grünland) in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 4 (anteilig), 29 (anteilig), 6 (anteilig), 8 (anteilig), 10 (anteilig), 22 (anteilig), 23 (anteilig), 10 (anteilig), 11 (anteilig), 12 (anteilig) und in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 281 (anteilig) und 280 (anteilig).

Es wird ein um den Wald angrenzendem Saumstreifen von 1,46 ha in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 281 (anteilig), 280 (anteilig) und in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 12 (anteilig), 11 (anteilig), 10 (anteilig) angelegt.

Die verschiedenen Anteile für die Kompensation von dem Eingriff in Biotope, Naturhaushalt und Landschaftsbild für diesen Antrag wird in der Karte unten aufgezeigt (schwarz umrandet).



Anforderung:

- Spontane Begrünung, keine Einsaat
- Kein Ausbau von Entwässerungsanlagen

Nutzungsoption als einschürige extensive Mähwiese:

- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Je nach Standort höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre
- Mahd nicht während der Nachtzeit

- Mahdhöhe 10 cm über geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Jegliche weiteren Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen.
- Erfolgt eine Unterlassung der Mahd in Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Für die Umwandlung in Dauergrünland gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Bewirtschaftungsplanung ist der Naturschutzbehörde vor Ausführung vorzulegen.
- b) Die Maßnahme ist in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- c) Die fristgemäße Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.
- d) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch setzen von Eichenspaltholzpfehlen im Abstand von 25m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.

3.11.13

Eintragung Kompensationskataster

Der Genehmigungsinhaber übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig elektronisch an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX oder poststelle@lung.mv-regierung.de oder Zentrale Telefon 03843 777-0). Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde - StALU-5 VP einzutragen.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

3.11.14

Bauzeitenregelung für Kleinvögel

- a) Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 01. März bis 30. September. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden ist eine Alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist

auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung sind geeignete Maßnahmen wie z.B. aktive Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen.

- b) Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/ Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.
- c) Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zu bestimmen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

3.11.15

Lerchenfenster

Anlage von 7 Lerchenfenstern je 20 m² (Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10) nach Maßnahmeblatt A3_1 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018):

- 1. Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 199
- 4. Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 204
- 5. Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 208
- 7. Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstück 173
- 8. Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 219
- 9. Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 193
- 10. Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 198

Maßnahmebeschreibung:

- Sofern in Bereichen oder Teilbereichen der Vorhabensfläche und dessen Umfeld (bis 300 m Abstand) Getreide oder Hackfrüchte angebaut werden, werden sogenannte Lerchenfenster angelegt.
- Der Abstand der Lerchenfenster muss mind. 200 m zu den Rotorspitzen der Windenergieanlagen entfernt sein.
- Die Lerchenfenster werden so angelegt, indem der Landwirt bei der Aussaat die Sämaschine für wenige Meter anhebt. Dadurch entstehen kleine Störstellen auf denen sich typische Ackerkräuter mit niedrigem Bewuchs etablieren. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Pestiziden unterbleibt an diesen bis zur Ernte.

- Mindestgröße von ca. 20 m² je Lerchenfenster.

Damit eine Durchführungskontrolle möglich wird, muss der Vorhabenträger innerhalb von 24h nach jedem Mahdtermin der Naturschutzbehörde Fotonachweise erbringen. Auf dem Fotonachweis müssen die Lage und die Menge der Fenster ersichtlich sein.

3.11.16

Baufeldfreimachung

Zum Schutz der Bodenbrüter darf keine Baufeldfreimachung während der Brut- und Fortpflanzungszeit von Kleinvögeln vom 01.03. bis 30.09. erfolgen. Ist die Durchführung der Bauarbeiten während der Brutzeit unvermeidbar, sind die betreffenden Flächen durch Pflügen/Eggen vegetationsfrei zu halten oder mit Flatterbändern auszustatten, um das Anlegen einer Brutstätte zu verhindern. Durch eine ökologische Baubegleitung wird unter Absprache mit der Naturschutzbehörde die Wirkung der Vergrämung überprüft und dokumentiert sowie ggf. die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen festgestellt werden.

Im Rahmen der aktiven Vergrämung zur Verhinderung des Brutgeschäftes werden ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) an den eingriffsrelevanten Stellen, im Bereich der Kranstell- und Montageflächen sowie im Umfeld der Fundamente und Zuwegungen errichtet. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m in dem unmittelbaren Baubereich inklusive eines 50 m-Pufferbereiches aufgestellt. In Bereichen mit größeren Lagermengen an Bodenmaterial kann auf die Stäbe verzichtet werden erfolgt die Installation von Flatterbändern.

3.11.17

Begleitende Vermeidungsmaßnahme-Mastfußgestaltung

Aufgrund der Betroffenheit der Großvögel ist die Mastfußumgebung möglichst unattraktiv zu gestalten. Als Umgebungsbereich wird die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m (Mastfußgestaltung) bzw. ein Umring von 300 m um die Anlage (Lagerung von Substraten) angesehen.

Es sollten keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die Attraktivität der Flächen insbesondere für Milane erhöhen, wie z. B. Anlage von Hecken, Baumreihen, Teichen usw. Die Lagerung von Ernteprodukten, Ernterückständen, Stroh, Heu, Mist usw. ist für Nahrungstiere besonders attraktiv. Daher ist im Umkreis von 300 m eine Lagerung derartiger Substrate zwischen 1. März und 31. Oktober zu vermeiden. Dauerhaft befestigte Kranstellflächen sowie die unmittelbare Mastfußumgebung (bis 25 m Radius) sind für Kleinsäuger möglichst unattraktiv zu gestalten. Hierzu gehören auch die Zuwegung und ggf. über den oben genannten Pufferbereich hinausragende Baueinrichtungs- bzw. Kranstellflächen. Der Entwicklung einer für Kleinsäuger attraktiven Bodenvegetation soll möglichst entgegengewirkt werden. Zudem sollen in diesen Bereichen möglichst keine Böschungen angelegt werden, da diese für Kleinsäuger geeignete Lebensstätten darstellen (Anlage von Erdbauten). Der Mastfuß und die Kranstellfläche dürfen zwischen 1. März und 31. Oktober nicht gemäht werden. Ausnahme

hiervon sind Flächen die zum Zeitpunkt von Arbeiten an der Anlage aufgrund der Arbeitssicherheit gemäht werden müssen. Die Mahd ist der Naturschutzbehörde zum gegebenen Zeitpunkt anzuzeigen.

3.11.18

Phänologische Abschaltzeiten für 3 Schreiadler-Brutpaare (N19, N60 und N80)

Zur Reduzierung des Schädigungs- und Störungsverbotes ergeben sich für die WEA 01, 02, 03 und 04 durch die Betroffenheit vom Schreiadlerbrutpaar N80 folgende Abschaltzeiten:

- Vom 01.07 bis 12.08.
- Vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei Windstärken unter 16 m/s
- Bei Niederschlag unter 10 mm/h

Zur Reduzierung des Schädigungs- und Störungsverbotes ergeben sich für alle WEA durch die Betroffenheit vom Schreiadlerbrutpaar N19 und N60 folgende Abschaltzeiten:

- Vom 01.07 bis 12.08.
- Vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Bei Windstärken unter 16 m/s
- Bei Niederschlag unter 10 mm/h

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Fachbehörde für Naturschutz, Dezernat 45 des StALU VP, die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen.

3.11.19

Antikollisionssystem Schreiadler

Nach vorheriger Prüfung und Bestätigung durch die Naturschutzbehörde sowie mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann alternativ zur phänologiebedingten Abschaltung gem. Nebenbestimmung 9.5. ein für die Art Schreiadler nachweislich wirksames und praxistauglich eingeführtes Antikollisionssystem (AKS) zur Anwendung kommen, welches mindestens im Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bestimmungsgemäß einzusetzen ist. Eine Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das System auch durch das Bundesamt für Naturschutz als für den nachweislich wirksamen bestimmungsgemäßen Einsatz anerkannt gilt und seine Vermeidungswirksamkeit am Standort im Testbetrieb nachweist. Installation und Betrieb haben so zu erfolgen, dass Schreiadler-Kollisionen an allen Anlagen gleichwertig und maximal wirksam vermieden werden. Bei Reparaturarbeiten sowie im Falle funktioneller Störungen des AKS im vorgesehenen Einsatzzeitraum, sind die Anlagen abzuschalten.

3.11.20

CEF-Maßnahme für 1 Kranich-Brutpaar

Erhöhung des Wasserstandes in einem schon vorhandenen Soll durch den vollständigeren Rückbau der Entwässerungseinrichtung mit Gestaltung einer Brutinsel (max. 10 m²). Der Boden

im Umfeld der Insel (Abstand zur Insel max. 7 m) wird um etwa 0,5 bis max. 1 m vertieft. Zur Vergrößerung der Wasserfläche wird das zum Rand des Biotops ansteigende Gelände nach außen hin um max. 0,5 m vertieft. Die Maßnahmefläche gemäß Maßnahmeblatt A5 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) beträgt insgesamt 0.44 ha und befindet sich in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstück 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig).

Anforderungen an die Maßnahme:

- Die bauliche Umsetzung der Maßnahme wird durch einen qualifizierten Planer (Ing. für ökologischen Wasserbau oder ähnlich) fachlich begleitet. Name und Kontaktdaten des qualifizierten Planers sind der Naturschutzbehörde im Vorfeld zu benennen. Eine Auftragsbestätigung ist der Naturschutzbehörde vor Maßnahmebeginn vorzulegen. Es ist ein Protokoll mit Dokumentation der Maßnahme in Wort und Bild unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Die ÖBB hat die Durchführung der Maßnahme zu prüfen und in das wöchentliche Protokoll mit aufzunehmen.
- Die Funktionsfähigkeit des Biotops als Brutplatz für den Kranich ist mit Beginn der ersten Brutsaison zu überprüfen. Die Funktionsfähigkeit ist gegeben, wenn das neue Gewässer eine Vegetationsperiode vor Baubeginn der WEA geschaffen wurde, so dass die Kraniche zur Revierbesetzung im Februar/März bereits überständige Vegetation vorfinden.

3.11.21

CEF-Maßnahme für zwei Grauanmer-Brutpaare

Heckenpflanzung mit Brachstreifen als CEF-Maßnahme für zwei Grauanmer Brutpaare (multifunktional für die Kompensation von Eingriff in Biotop, Naturhaushalt und Landschaftsbild) von 0,075 ha gemäß Maßnahmeblatt A4_1 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018):

1. Habitat

Brachfläche 60x5m (228m²)

Hecke 8x3m (72m²)

Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 192 (anteilig)

2. Habitat

Brachfläche 1x 90x5m (330m²)

Hecke 10x3m (120m²)

Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstück 173 (anteilig)

Anforderungen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkunft gem. Anlage 2, Nm 4.3. und 4.4 NatSchAG M-V
- Verwendung von mindestens 5 Strauch- und 2 Baumarten

- Flächenanteil von Bäumen mind. 10% bei Flächengrößen <0.5 ha und max. 30% bei Flächengrößen von >0.5 ha.
- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175, in stark frequentierten Bereichen 175/200 cm. Sträucher mind. 80/100 cm, in stark frequentierten Bereichen 125/150 cm.
- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3x3 m, Pflanzung von großkronigen Bäumen als Überhälter in Abständen von 15-20m untereinander als Hochstämme (StU 14/16 cm) mit Dreibockbindung
- Sträucher im Verband 1m x 1.5m
- Aufbau von Schutzeinrichtung (Einzäunung) gegen Wildverbiss

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation) 5 Jahre
- Ersatzpflanzung der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10% Ausfälle
- Bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtung, bedarfsweise Wässern
- Verankerung der Bäume nach 5 Jahren entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren
- Saumstreifen 1x jährlich frühestens ab 1.Juli mähen. Keine Ansaat. Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemittel.

Für die Pflanzung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Eine Ausführungsplanung und Pflanzplan ist der Naturschutzbehörde vorzulegen.
- b) Vom Vorhabenträger ist unter Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine qualifizierte Fachperson für die Maßnahme zu beauftragen. Vor Durchführung der Maßnahme ist die Auftragsbestätigung vorzulegen.
- c) Für Gehölzpflanzungen, die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich sind, dürfen nur Gehölze gebietseigener Herkunft verwendet werden. Das Pflanzgut muss deshalb die regionale Herkunft „Norddeutsches Tiefland“ haben. Die regionale Herkunft gilt als nachgewiesen, wenn die Baumschule ein anerkanntes Herkunftszeugnis oder ein vergleichbares anerkanntes Zertifikat vorlegen kann, das eine durchgängige Herkunftssicherung, angefangen von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb bestätigt. Steht von der jeweiligen Gehölzart auch solches Pflanzgut nicht zur Verfügung, muss auf eine verfügbare Gehölzart regionaler Herkunft mit gleicher standörtlicher Eignung ausgewichen werden.
- d) Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und der Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- e) Für alle Pflanzmaßnahmen ist eine einjährige Fertigstellungspflege gefolgt von einer zweijährigen Entwicklungspflege zu gewährleisten. Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
- f) Der Wildverbisschutzzaun ist für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren und maximal für 8 Jahre nach Abschluss der Entwicklungspflege funktionsfähig zu unterhalten und danach zu demontieren. Der Wildverbisschutzzaun kann früher abgebaut werden,

wenn die Pflanzungen weitgehend dem „Verursacher der Verbisschäden“ entwachsen sind und daher eine „erhebliche und flächige“ Beschädigung der Pflanzen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Maßnahme ist der Abbau des Wildverbisschutzzaunes der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach dem Abbau der Wildverbisschutzzaune sind die Hecken mit den Saumstreifen durch haltbare Markierungspfähle ([Kunststoff/Rundpalisaden ohne Spitze, Vollprofil (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm), 1,0 m tief einbauen) alle 25 m zu sichern.

- g) Die fristgemäße Fertigstellung der Ausgleichspflanzungen/ Kompensationsmaßnahmen sowie die Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos, Rechnungen und Lieferscheinen der Pflanzungen nachzuweisen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit der Naturschutzbehörde einzuladen.

3.11.22

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Es ist eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung durchzuführen, wenn im Umkreis von 250 m um die WEA Maßnahmen zur landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse und Bodenbearbeitung wie zum Beispiel Mahd, Mulchen, Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, Tellern oder Festmist o.Ä. durchgeführt werden. Die Maßnahme dient der Senkung der Attraktionswirkung für Rotmilan, Schwarzmilan und Schreiadler.

Die Abschaltungen sind in der Zeit vom 1. April bis 31. August an den Tagen an denen mit den o.g. Maßnahmen begonnen wird durchzuführen. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die Abschaltungen betreffen folgende Flurstücke je WEA:

WEA01: Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 191, 193, 194, 195, 196, 204, 205, 206, 208, 216, 217, 218 und 219.

WEA02: Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215 und Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstück 5.

WEA03: Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 198, 199, 200, 201, 202, 203, 195, 194, 193, 192, 190.

WEA04: Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 194, 195, 196, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210 und Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 240/2, 239/2, 237/2.

WEA05: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 204, 205, 206, 207, 208, 209, 218/1, 217/1, 216/1, 215/1, 214/1 und Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 18/2, 18/3.

WEA06: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 204, 205, 206, 207 und Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 18/2, 18/3.

WEA07: Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 33/1, 33/2, Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstücke 209, 211, 212/1 und Gemarkung Kammin, Flur 1, Flurstück 14.

WEA08: Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 33/1, 33/2, 42/1.

Laut Satz 3 sind die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Windparkbetreibenden

voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Windparkbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem StALU VP mit. Werden die Windparkbetreibenden von Landwirt informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an die Fachbehörde für Naturschutz, Dezernat 45 des StALU VP, weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist das Dezernat 45 unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen.

Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich bei der Fachbehörde für Naturschutz, Dezernat 45 des StALU VP, bis zum 30.11. einzureichen.

3.11.23

Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wandernder Amphibien

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Bereichen, in denen in vorhandene Feuchtbiootope eingegriffen wird oder Wanderkorridore von der Baumaßnahme betroffen sind, können Individuen besonders durch Baufahrzeuge verletzt/getötet bzw. ihr Lebensraum zerstört werden. Außerdem können Amphibien/Reptilien in Baugruben fallen. Diese kommen nicht mehr hinaus und verenden. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde sind dann ggf. geeignete Maßnahmen wie z. B. Amphibienschutzzäune umzusetzen.

Werden Amphibienschutzzäune aufgestellt, ist der Naturschutzbehörde ein genauer Maßnahmenplan einzureichen. Dieser Plan sollte eine genaue Beschreibung und eine Karte der Maßnahme (mit Gräben, WEA, potentiellen Wanderwegen, Baugruben, etc.) enthalten.

3.11.24

Zum Schutz der Reptilien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen. Die Bauarbeiten dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Naturschutzbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Bereichen,

in denen in vorhandene Feuchtbiotope eingegriffen wird oder Wanderkorridore von der Baumaßnahme betroffen sind, können Individuen besonders durch Baufahrzeuge verletzt/getötet bzw. ihr Lebensraum zerstört werden. Außerdem können Amphibien/Reptilien in Baugruben fallen. Diese kommen nicht mehr hinaus und verenden. In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung und der Naturschutzbehörde sind dann ggf. geeignete Maßnahmen wie z. B. Amphibienzäune umzusetzen.

Werden Reptilienschutzäune aufgestellt, ist der Naturschutzbehörde ein genauer Maßnahmenplan einzureichen. Dieser Plan sollte eine genaue Beschreibung und eine Karte der Maßnahme (mit Gräben, WEA, potentiellen Wanderrouten, Baugruben, etc.) enthalten.

Fledermäuse

3.11.25

Pauschale Abschaltzeit der WEA während der Haupt-Kollisionszeit der Fledermäuse

Aufgrund der Nähe von WEA 01, 02, 04, 06 und 07 zu potentiell bedeutenden Fledermauslebensräumen sind zum Schutz der Fledermäuse folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:

- vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- und bei < 2 mm/h Niederschlag

Zum Schutz der Fledermäuse während der Hauptmigrationszeit sind für WEA 03, 05, und 08 folgende pauschale Abschaltzeiten zu definieren:

- vom 10.07. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe
- und bei < 2 mm/h Niederschlag

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden.

Für Anlagen, die weniger als 500 m voneinander entfernt stehen und eine ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern aufweisen können die Ergebnisse aus der Höhenerfassung auf mehrere Anlagen übertragen werden. Für 8 Anlagen müssen mindestens 2 Erfassungsstandorte gegeben sein.

Die Erfassung muss an der Anlage durchgeführt werden, die potenziell den für Fledermäuse geeigneten Strukturen am nächsten gelegen ist.

Die Erfassungsstandorte sind vor Durchführung des Monitorings mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis

31.10. zu erfolgen (von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind der Naturschutzbehörde bis zum 31.03 des folgenden Jahres mitzuteilen. Auf Basis dieser Höhenerfassung können die Abschaltzeiten auf Antrag des Vorhabenträgers zur Anpassung der Genehmigung an die lokalen Erfordernisse angepasst werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sowie die begehrte Anpassung der Abschaltzeiten sind dem Antrag beizufügen.

3.11.26

Protokolle der Fledermausabschaltungen

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Naturschutzbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei (nicht pdf) bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene WEA und für jedes Jahr muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- mittlere Leistung (kW)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

3.12 Denkmalschutzfachliche Auflagen

3.12.1

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau in der Karte Bodendenkmale, übersandt am 26.09.2019 vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Vgl. auch: Karte WEA mit Bodendenkmalen in Kapitel 14.6 der Antragsunterlagen), gekennzeichneten

Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG M-V²⁶). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

II. Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG.

Die für die Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.047/16-51 fällige Verwaltungsgebühr wird in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Erstmalig mit Antragsdatum sowie Posteingang vom 29.03.2016 stellte die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21, 17498 Behrenhoff gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-126 EP4 mit jeweils einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 135,0 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einem Rotordurchmesser von 127,0 m beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP). Das Genehmigungsverfahren wurde am 06.07.2016 eingeleitet.

Das Vorhaben wurde am 22.08.2016 im Amtlichen Anzeiger¹ und auf der Internetseite des StALU VP öffentlich bekannt gemacht. Parallel wurde die Beteiligung der Fachbehörden eingeleitet, deren Belange vom Vorhaben betroffen sein können (s. u.). Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 29.08.2016 bis einschließlich 28.09.2016 beim StALU VP und den Ämtern Landhagen und Züssow. Die Einwendungsfrist dauerte vom 29.08.2016 bis einschließlich 12.10.2016. Mit Bekanntmachung an gleicher Stelle wurde am 21.11.2016 der Erörterungstermin auf den 05.12.2016 im StALU VP (Saal) verlegt.² Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gem. § 19 der 9. BImSchV gefertigt.

Zur Vorbereitung eines Scoping-Termins wurden auf der Grundlage einer von der Antragstellerin vorgelegten Tischvorlage vom 26.09.2017 diverse Fachbehörden, Verbände und Dritte beteiligt.

Am 19.10.2017 stellte die Vorhabenträgerin einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG²⁹ zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

¹ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 34, vom 22.08.2016, S. 434.

² Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 47 vom 21.11.2016, S. 634.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 09.02.2018 über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV³⁰⁾ zum UVP-pflichtigen Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) im geplanten Eignungsgebiet Behrenhoff (Nr. 14/2015)“ informiert.

Mit Schreiben vom 16.07.2018 reichte die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Stand: 04.07.2018) ein und teilte gleichzeitig mit, dass ein Typwechsel bei den beantragten WEA erforderlich werden wird.

Änderung der Antragsunterlagen

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 12.12.2018 (Posteingang 07.01.2019) letztmalig mit Einreichung aktualisierter Antragsunterlagen geändert. Gleichzeitig wurde ein fortgeschriebener UVP-Bericht (Stand: 11.12.2018) vorgelegt. Die formelle Erklärung der Vollständigkeit zum 07.01.2019 erfolgte mit Schreiben vom 15.04.2019.

Die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21, 17498 Behrenhoff stellte demnach gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon GE 158 mit jeweils einer Nennleistung von 4,5 (4 Anlagen) bzw. 5,3 MW (4 Anlagen), mit einer Nabenhöhe von 161 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einem Rotordurchmesser von 158 m.

Die umfangreiche Änderung des Antragsgegenstandes beinhaltet die Änderung des Anlagentyps (alle Anlagen), die Änderung der Leistung (alle Anlagen), die Änderung der Gesamthöhe (alle Anlagen), der Nabenhöhe (alle Anlagen), des Rotordurchmessers (alle Anlagen) sowie tlw. des Standorts (drei der acht Anlagen). Mit der Änderung des Anlagentyps war auch eine Änderung der Schalleistungspegel aller Anlagen verbunden.

Alle Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das Vorhabengebiet befindet sich in den Gemeinden Behrenhoff und Gützkow. Die Standorte der beantragten Anlagen WEA 1 - WEA 4 befinden sich in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstücke 193, 195, 206 und 210. Der Standort der beantragte Anlagen WEA 5 befindet sich in der Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 205. Die Standorte der beantragten Anlagen WEA 6 - WEA 8 befinden sich in der Gemarkung Dargezin, Flur 2, Flurstücke 18/2, 33/1 und 33/2.

Entscheidungsfindung

Zur Entscheidungsfindung wurden zum Antrag mit Datum 12.12.2018 am 14.02.2019 sowie erneut mit Datum vom 27.04.2023 folgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachliche Beurteilung berücksichtigt:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Stellungnahme vom 02.04.2019, 09.05.2019, 03.12.2020 und 06.07.2023

- Bergamt Stralsund – Stellungnahmen vom 03.05.2019 und 09.05.2023
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V – Stellungnahmen vom 26.03.2019, 26.09.2019 (Karte Bodendenkmale), 13.05.2020, 01.12.2020 und 25.07.2021
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V – Stellungnahmen vom 31.03.2020 innerhalb des Verfahrens mit Az. 1.6.2V-60.01.013/19-51 (Verfahren Behrenhoff, 1 WEA)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Standort Stralsund – Stellungnahmen vom 08.03.2019 und 08.05.2023
- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Stellungnahmen vom 20.06.2019, 07.08.2019, 04.02.2020, 15.06.2023 sowie vom 04.09.2023
- Landkreis Vorpommern-Greifswald – Stellungnahmen vom 21.07.2020 innerhalb des Verfahrens mit Az. 1.6.2V-60.01.013/19-51 (Verfahren Behrenhoff, 1 WEA)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Vorpommern-Greifswald – Stellungnahmen vom 20.06.2019, 20.06.2019 (zum UVP-Bericht), 18.09.2019, 30.03.2021 und 18.11.2022
- Fachbehörde für Naturschutz (seit 01.04.2023), Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat 45 – Stellungnahmen vom 13.07.2023 und 12.09.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V – Luftfahrtbehörde – Stellungnahmen vom 06.12.2019 und 08.05.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw-Infra I 3) – Stellungnahmen vom 08.05.2023 und 13.10.2023
- Straßenbauamt Neustrelitz – Stellungnahmen vom 19.02.2019 und 03.05.2023
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen 2 und 3 – Stellungnahmen vom 19.03.2019 und 16.05.2023
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern - Stellungnahmen vom 19.02.2019 und 04.05.2023
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Stellungnahmen vom 07.03.2019 und 04.05.2023

Das geänderte Vorhaben wurde am 29.04.2019 im Amtlichen Anzeiger³ und auf der Internetseite des StALU VP bekannt gegeben.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen, einschließlich des UVP-Berichtes und der Fachgutachten, haben im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern und bei den Ämtern Landhagen und Züssow vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Unterlagen waren gemäß § 20 UVPG während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg – Vorpommern veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 05.07.2019. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 38 Einwendungen form- und fristgerecht vorgebracht. Drei Einwendungen wurden nach der dafür vorgesehenen Zeitdauer eingereicht. In Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die Einwendungen ausgehend von § 18 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV

³ Amtlicher Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 16 vom 29.04.2019, S. 144.

Einwendungskomplexen zusammengefasst.

Der Erörterungstermin fand am 18.09.2019 ab 09:30 Uhr im Großen Saal des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern statt⁴.

In Auswertung der Ergebnisse der Erörterung, wurden insbesondere drei offene Punkte herausgearbeitet und mit Schreiben vom 08.01.2020 an die Antragstellerin adressiert.

1. Da vom BHKW im Bereich der Schule bislang keine belastbaren Emissionsdaten vorliegen sind die getroffenen Annahmen im Schallgutachten durch Vorbelastungsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle zu verifizieren.
2. Die Gesamtbelastung des IO20 (Pfarrhof) ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung zu ermitteln auszuweisen und in der Schallimmissionsprognose zu berücksichtigen.
3. Aufgrund der sehr geringen Abstände der WEA 1 und 2 vom Straßenrand ist diesbezüglich eine Risikoanalyse von einem geeigneten Sachverständigen im Hinblick auf folgende Gefährdungen anzufertigen: Eiswurf, Eisfall, Bauteilversagen. Erforderliche Minderungsmaßnahmen sind vorzuschlagen.

Als Ergebnis der Erörterung wurde u.a. der LBP vom 11.12.2018 nachgebessert. Ergänzungen wurden mit 1. Nachtrag vom 22.10.2019, 2. Nachtrag vom 12.02.2020, 3. Nachtrag vom 07.03.2022 und 4. Nachtrag vom 23.08.2022 eingereicht. Auch Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna wurden fortfolgend wiederholt detailliert betrachtet und mit abschließender Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz vom 12.09.2023 abschließend gewürdigt. Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1 und 2) setzten sich ebenfalls detailliert mit den im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen auseinander.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“, der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ und der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) wurden hinsichtlich eventuell betroffener wasserwirtschaftlicher Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahmen vom 04.03.2019 und 22.05.2023 (ZWAB), 21.02.2019 und 04.05.2023 (WBV „Untere Peene“) sowie 20.03.2019 und 15.05.2023 (WBV „Untere Tollense / Mittlere Peene“) stimmten alle Verbände dem Vorhaben zu.

Die Deutsche Telekom AG sah keine Belange berührt (Schreiben vom 31.05.2023). Die Gasversorgung Vorpommern GmbH teilte am 19.03.2019 mit, dass keine Anlagen im angefragten Bereich liegen. Die E.dis AG und die Gasversorgung Vorpommern GmbH nahmen zur Anfrage im Jahr 2023 keine Stellung.

Die 50Hertz Transmission GmbH teilte mit Schreiben vom 04.05.2023 mit, dass die

⁴ Erneut bekannt gemacht am 04.09.2019 im Amtlichen Anzeiger, Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Nr. 37 vom 16.09.2019, S. 379.

Stellungnahme vom 12.03.2019 vollumfänglich ihre Gültigkeit behält und damit keine Belange berührt seien. In der Stellungnahme vom 12.03.2019 wurden Hinweise gegeben.

Die Gemeinde Behrenhoff hat mit Beschluss vom 13.05.2019 (Posteingang 14.05.2019) ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten acht Windenergieanlagen versagt. Die Versagung des Einvernehmens lag außerhalb des dafür vorgesehen Zeitraums von 2 Monaten (§ 36 Abs. 2 BauGB).

Die Stadt Gützkow, beteiligt zum wesentlich geänderten Antragsgegenstand mit Schreiben vom 18.02.2019, äußerte sich zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht.

Weiterhin wurde die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 18.11.2020 hinsichtlich des Schall- und Schattengutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Nachbesserung einzelner Teil-Immissionswerte gem. LAI-Hinweisen zur Auslegung der TA Lärm³⁹⁾ sowie eine Auflagenergänzung vom 21.11.2023 bzw. 22.11.2023 fanden ebenfalls Berücksichtigung.

Anwendung des § 45b BNatSchG

Die Antragstellerin stellte gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG am 06.06.2023 einen Antrag auf Anwendung des § 45b BNatSchG. Am 12.09.2023 wurde die abschließende Stellungnahme durch die Fachbehörde für Naturschutz erstellt und Nebenbestimmungen geäußert.

2. Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV³¹⁾).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV³²⁾ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V³³⁾).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in

Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind.

Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 19.10.2017 gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP, wird das Genehmigungsverfahren mit UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG weitergeführt. Das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 UVP UVP-pflichtig. Das Entfallen der Vorprüfung wurde mithin als zweckmäßig erachtet.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers im Jahr 2017 ein Sachverständigenbüro, die UGB GmbH in Rostock, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hinzugezogen.

Die Antragstellerin wurde am 01.12.2023 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)³⁵ Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich mit E-Mails vom 18.12.2023, 19.12.2023, 05.01.2024 und 09.02.2024 zum Entwurf des Genehmigungsbescheides. Die Äußerungen wurden vollständig geprüft und abgewogen. Teilweise wurden zusätzlich die zuständigen Fachbehörden kontaktiert.

Als wesentliche Punkte wurden vorgebracht:

- 3.1.1 Sicherheitsleistung
 - o Der Zeitpunkt für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung wurde angepasst.
- 3.1.3 Dienstbarkeiten/ Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
 - o Keine Änderung. Antwort der Behörde: Siehe Erweiterung der Begründung unter I.2.3.1
- 3.2.1 Erlöschen der Genehmigung
 - o Der Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung der einzelnen Anlagen wurde nicht geändert, da der festgelegte Zeitraum angemessen und bei diesem Anlagentyp auch üblich ist. Gem. § 18 Abs. 3 BImSchG kann der Zeitpunkt aus wichtigem Grunde verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
- 3.4.1 Anpassung zu IO-Bezeichnungen und Grenzwerten des IO 26; Verwendung von Teilimmissionswerten
 - o Die ersten beiden Punkte wurden angepasst. Antwort der Behörde zu den Teilimmissionswerten: Siehe Erweiterung der Begründung unter siehe I.2.3.4
- 3.4.5 Nachweis Vermessung auch an baugleichen Anlagen
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst

- 3.4.7 Vorlage Datenblatt pro Betriebsweise durch Vermessung
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst
- 3.8.2 Vorhaltung Dokumente
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst
- Ehem. Pkt. 3.11.1 Hinterlegung Sicherheitsleistung
 - o Der Punkt wurde gestrichen
- 3.11.4 Rückschnitte von Gehölzen
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst
- 3.11.9 Überprüfung Funktionsfähigkeit
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst
- 3.11.11 Ergänzung Wiederanwachsen
 - o Keine Änderung. Antwort der Behörde: Die Nebenbestimmung muss nicht ergänzt werden, da schon in der Nebenbestimmung erwähnt (siehe Punkt 2 unter Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege). Die Bäume sind 1 zu 1 zu ersetzen, eine höhere Altersklasse ist nicht notwendig, kann aber vom Vorhabenträger freiwillig gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt nach Baumschutzkompensationskataster und DIN Regelungen.
- 3.11.16 Baufeldfreimachung
 - o Die Nebenbestimmung wurde angepasst
- 3.11.18 Vereinheitlichung Maßnahmen
 - o Keine Änderung. Antwort der Behörde: Da es sich in diesem Verfahren um Schreiadler handelt, gelten nicht die Abschaltparameter des Rotmilans. Die Abschaltparameter wurden artspezifisch an die Art Schreiadler angepasst.
- 3.11.20 Funktionsfähigkeit und Meldepflichten
 - o Der letzte Absatz der Nebenbestimmung (zur Funktionsfähigkeit) wurde gestrichen.
 - o Antwort der Behörde zu den Meldepflichten: Die Nebenbestimmung wird dahingehend nicht abgeändert. Die geforderten Anzeigen sind erforderlich und können nicht abgeändert werden. Ein wöchentliches Protokoll ist bei der Durchführung einer CEF Maßnahme Standard.
- 3.11.26 Vereinheitlichung Protokoll-Nachweise Daten
 - o Das Datum für die Einreichung der Protokolle wurde in den Punkten 3.11.18, 3.11.22 und 3.11.26 auf den 30.11. des jeweiligen Jahres vereinheitlicht.

Auch Hinweise der Antragstellerin zu den Punkten 1.2, 1.3, 3.1.2, 3.5.3, 3.11.1 (ehem. 3.11.2), 3.11.6, 3.11.8 und 3.12.1 wurden geprüft, abgewogen und teilweise angepasst.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BlmSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der in Punkt I.3. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen an den beantragten Standorten nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil dieser Entscheidung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 2) des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV der Firma UGB, Rostock (Behördensachverständiger), mit Datum 12.04.2023 (aktualisiert am 26.10.2023), kommt aus gutachtlicher Sicht bzgl. der schutzgutbezogenen Prüfung zu dem Ergebnis, „dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten 8 Windenergieanlagen bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid umweltverträglich erfolgen wird.“ § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)³⁵) fand im Rahmen der vorliegenden Bewertung Berücksichtigung. Innerhalb der Zusammenfassenden Darstellung und der Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen berücksichtigt.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolgte mit dem Ergebnis, dass alle Sachverhalte, einschließlich die mit den Einwendungen aufgeworfenen Themenkomplexe zutreffend und ausreichend zusammenfassend dargestellt und bewertet wurden.

Die Genehmigungsbehörde kommt mit dem Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die rechtlichen und tatsächlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand nach Maßgabe der unter Nr. I.3 des Genehmigungsbescheides festgesetzten Bestimmungen vorliegen. Durch das Vorhaben bedingte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wurden nicht festgestellt.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt innerhalb der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, rechtskräftig seit 18.10.2023), im Eignungsgebietes für Windenergieanlagen Nr. 14/2015 „Behrenhoff“, das 156 ha umfasst. Nach der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 06.07.2023, die noch auf Basis der finalen Entwurfsfassung des RREP VP erging, stehen den geplanten WEA Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Das Vorhaben zählt zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben. Das Vorhaben ist im Außenbereich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Errichtung von baulichen Anlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Hierbei können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot.
- Darstellungen des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Behrenhoff verfügt über einen wirksamen Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie, Kiesabbau, Richtfunk“ (in Kraft getreten am 19.05.2000).

Damit eine Darstellung des Flächennutzungsplans einem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen kann, muss der Standort in qualifizierter Weise anderweitig positiv verplant sein. Eine rein negative Darstellung ist nicht möglich; die positive Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft stehen der Windenergienutzung letztlich nicht entgegen, da es sich bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft nicht um eine qualifizierte Standortzuweisung handelt. Mit dieser Nutzung wird nur das festgeschrieben, was im Außenbereich ohnehin in erster Linie vorgesehen ist. Zudem ist die Windenergienutzung auch mit landwirtschaftlichen Nutzungen vereinbar.

Auch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann den Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm liegen nicht vor, denn öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nur dann entgegen „soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung einer Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“. An einer positiven Ausweisung im Flächennutzungsplan fehlt es,

sodass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht anwendbar ist. Insofern trifft der Flächennutzungsplan keine Darstellungen, die den Vorhaben entgegengehalten werden könnten.

Für die Erschließung ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlagen erforderlich. Die Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird. Gemäß Bedingung Ziffer I.3.1.2 ist der Eintragungsnachweis der Baulasten für die Zuwegungen/ verkehrliche Erschließung in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 1 LBauO M-V vorzulegen.

Die Sicherung der Verpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die Bodenversiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu beseitigen, erfolgt nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch Hinterlegung einer Bankbürgschaft (siehe Bedingung Ziff. I.3.1.1).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist unter Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen unter Ziffer I.3.1.1 und I.3.1.2 somit gegeben.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren – hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – von der Baugenehmigungsbehörde – hier von der immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde – hier der Gemeinde Behrenhoff sowie der Stadt Gützkow – entschieden. Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Die Gemeinde Behrenhoff wurde mit Schreiben vom 19.02.2019 (Postausgang) zum wesentlich geänderten Antragsgegenstand zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde Behrenhoff hat mit Beschluss vom 13.05.2019 (Posteingang 14.05.2019) ihr Einvernehmen zur Errichtung und dem Betrieb der beantragten acht Windenergieanlagen versagt. Die Versagung des Einvernehmens lag außerhalb des dafür vorgesehen Zeitraums von 2 Monaten (§ 36 Abs. 2 BauGB und gilt daher als fiktiv erteilt.

Die Stadt Gützkow, beteiligt zum wesentlich geänderten Antragsgegenstand zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 18.02.2019, äußerte sich zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gilt damit gem. § 36 Abs. 2 BauGB fiktiv als erteilt.

Die von beiden Gemeinden vorgebrachten Bedenken, die außerhalb der gegebenen Frist eingereicht wurden, wurden innerhalb des Einwendungsmanagements betrachtet und berücksichtigt.

Denkmalschutz (Baudenkmale) - Zum Genehmigungserfordernis nach § 6 DSchG M-V

Das LaKD M-V äußerte sich erstmalig zu o.g. Vorhaben mit Datum 26.03.2019 und stellte Nachforderungen zur Bewertung der Baudenkmale. U.a. wurden Visualisierungen gefordert. Mit Datum vom 03.03.2020 legte die Antragstellerin die Unterlage "Prüfung möglicher Auswirkungen auf das flächenhafte Denkmal Gutspark Behrenhoff durch den geplanten Windpark" vor. Innerhalb der Stellungnahme vom 31.03.2020 für das Az. 1.6.2V-60.01.013/19-51 (Verfahren Behrenhoff, 1 WEA) konstatierte das LaKD M-V, dass „das Vorhaben ... gem. § 7 Abs. 3 (1) DSchG M-V denkmalfachlich genehmigungsfähig“ ist. Weiter heißt es darin: „Da die gestalterische Absicht jedoch klar erkennbar auf den westlichen bzw. südwestlichen Bereich konzentriert ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals Park ausgegangen.“ Mit Datum 01.12.2020 nahm das LaKD M-V erneut Stellung und führt darin aus, dass sich bei Höhen der WEA(s) von mehr als 200 m Beeinträchtigungen der Stadtansicht von Greifswald ergeben würden.

Mit Datum 20.05.2021 (Posteingang 25.05.2021) wurde im Namen der Antragstellerin durch die RA Blanke Meier Evers ein „Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für vierzehn Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff“ der Firma Ramboll Deutschland GmbH, vom 11.05.2021, mit der Bitte übersandt, die denkmalrechtliche Zulässigkeit erneut zu prüfen. Am 15.06.2021 wurde daraufhin das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erneut um Stellungnahme gebeten. Dieses nahm mit E-Mail vom 25.07.2021 dazu Stellung. Der bis dato bestehende Dissens konnte nicht aufgelöst werden.

Mit Änderung des EEG mWv 01.01.2023, mithin Änderung des § 2 EEG und – damit einhergehend – geänderter Rechtsprechung, u.a. im Fachgebiet Denkmalschutz (vgl. u.a. Urteil des OVG Greifswald vom 07.02.2023 (AZ: 5 K 171/22 OVG)), wurde die Errichtung von Anlagen mit erneuerbarer Energien auf ein neues, herausragendes gehoben. U.a. wurde das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung formuliert: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 S. 1 EEG).

Zur Auflösung des Meinungsstreits und Würdigung der neuen Rechtslage wurde in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde durch die Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG ein Sachverständigengutachten i.S. § 13 Abs. 2 S. 2 9. BImSchV in Auftrag gegeben, dass eine Gesamtschau der bisherigen Bewertungen und Einschätzungen geben und eine Entscheidung nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V ermöglichen sollte. Am 25.05.2023 wurde es dem StALU Vorpommern via E-Mail übersandt. Objektiv betrachtet ist das Gutachten geeignet, die für die behördliche Entscheidung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Erkennbare Mängel, wie etwa Unvollständigkeit, Widersprüche oder unzutreffende tatsächliche

Voraussetzungen liegen im Gutachten nicht offensichtlich vor. Ebenso hegt die Behörde keinen Zweifel an der Sach- und Fachkunde des Gutachters. Eine subjektive Arbeit des Gutachters ist obendrein nicht zu erkennen. Das Gutachten vom 25.05.2023 folgt den Maßgaben der Unterlage der UVP-Gesellschaft „Kulturgüter in der Planung; Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“. Die gutachterliche Aussage hat eine hinreichende Einordnung der Bedeutung der betroffenen Denkmäler im Vergleich zu anderen Denkmalen, eine Erfassung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls, eine Erläuterung der methodischen Herangehensweise, die Benennung eines Bewertungsmaßstabes für die Kategorisierung von Beeinträchtigungen in erheblich oder unerheblich, eine konkrete Denkmalbeschreibung sowie eine Beschreibung ihrer Schutzwürdigkeit vorgenommen.

Der Gutachter stellt im Sachverständigengutachten fest, dass sich die geplanten WEA des Windparks Behrenhoff mit einer Gesamthöhe von 240 m nicht erheblich auf das Erscheinungsbild der Stadtsilhouette von Greifswald auswirken werden. Es wird konstatiert, dass ein Genehmigungsvorbehalt im Sinne des § 7 Abs. 1 DSchG M-V nicht gegeben ist. Die zur Vorbelastung hinzutretenden WEA, so das Gutachten, bleiben deutlich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Vorhaben wurde in die Stufe 2 der UVP-Skala eingeordnet und wird als vertretbar bewertet (UVP 2014, 39).

Durch den Gutachter erfolgt auch eine Bewertung zur Abwägung nach § 2 EEG: Selbst bei einer erheblichen Beeinflussung des Erscheinungsbilds der Stadtsilhouette von Greifswald, müssten die Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. i. V. m. § 2 EEG im Rahmen der Abwägung zurücktreten.

Im Ergebnis der aus dem Fachgutachten ermittelten Fakten ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der denkmalfachlichen Belange ausgeschlossen werden kann. Die Überzeugungskraft der gutachterlichen Äußerung als auch die plausiblen Ausführungen des Gutachters wurden seitens der Genehmigungsbehörde überprüft. Substantiierte Einwände sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Genehmigungsbehörde folgt und orientiert sich an den Prüfergebnissen des Gutachters.

Zusammenfassung

Im Ergebnis der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger i.V.m. der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Belange und Vorschriften entgegen, was durch die zuständigen Fachbehörden bestätigt wurde. Die notwendigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid unter Ziffer I.3. aufgenommen.

2.3 Begründung einzelner Entscheidungen und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche

Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dürfen gem. § 6 BImSchG der Genehmigung nicht entgegenstehen. Im Einzelnen begründen sich die Nebenbestimmungen unter Ziffer I.3 wie folgt.

2.3.1 Begründung der aufschiebenden Bedingungen (Ziff. I.3.1)

Begründung Sicherstellung des Rückbaus/ Sicherheitsleistungen (3.1.1)

Als Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB u.a. eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die WEA nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben. Die Rückbaukosten werden mit insgesamt 1.577.416,00 EUR (197.177 EUR x 8 WEA) (1.877.125,04 EUR brutto) beziffert.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2023 über die Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB, ist die Höhe der Sicherheitsleistung für Windenergieanlagen gem. Punkt 1.2.2.1 mit der Formel *Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x 2.000 Euro x 1,4* zu bestimmen. Hierin ist eine Inflationsrate von 2 % pro Jahr der Entwurfslebensdauer einer Windenergieanlage von 20 Jahren berücksichtigt. Der Betrag der Sicherheitsleistung ist so kalkuliert, dass er die im Zusammenhang mit den Rückbauaufwendungen anfallende Umsatzsteuer enthält.

Im vorliegenden Fall berechnet sich die Summe der Sicherheitsleistung entsprechend wie folgt:
 $161 \times 2.000 \text{ €} \times 1,4 \times 8 = 3.606.400,00 \text{ €}$

Die in den Antragsunterlagen enthaltene Rückbauverpflichtung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bankbürgschaft zu untersetzen.

Die Bedingung ist notwendig, um nach Betriebseinstellung die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten. Ziel der Bedingung ist es, den Rückbau der WEA und die Beseitigung von Bodenversiegelungen sicherzustellen. Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Begründung Eintragung Zuwegungsbaulast (3.1.2)

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Ausreichend ist, wenn damit gerechnet werden kann, dass die Erschließung bis zur Fertigstellung der Anlage funktionsfähig angelegt und damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer

zur Verfügung stehen wird, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaulasten.

Für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 4 Abs. 1 LBauO M-V für die Zuwegung die Eintragung von Baulasten erforderlich. Ein Nachweis für die gesicherte Erschließung (Baulasteintragung) ist bisher nicht erbracht worden. Ohne gesicherte Erschließung sind die Anlagen planungsrechtlich nicht zulässig.

Die Aufnahme der Bedingung in den Bescheid ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich. Darüber hinaus ist sie mit Blick auf die hochrangigen betroffenen Schutzgüter dem Betreiber zumutbar.

Begründung Dienstbarkeiten/ rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (3.1.3)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Insbesondere besteht ohne die Sicherung und ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Die BImSchG gilt

unbefristet, somit müssen auch die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unbefristet gesichert werden bzw. eine Löschung kann nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen die gleichzeitig der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt. Auch FCS-Maßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden, da hier durch die direkte Betroffenheit das Brutrevier komplett verloren geht.

Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Inbetriebnahme die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre natur- und artenschutzbezogene Funktion erfüllt werden. Sind die Flächen nicht rechtzeitig hergerichtet, besteht keine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaße. Ohne eine solche liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG vor, was zur Folge hätte, dass die Genehmigung der WEA nicht zulässig wäre.

Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit muss sowohl naturschutzrechtlichen Erfordernissen als auch inhaltlichen Anforderungen an eine Dienstbarkeit aus dem BGB entsprechen. Zur dauerhaften rechtlichen Sicherung sind alle betroffenen Grundstücksteile mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB zugunsten der Naturschutzbehörde entsprechend der Maßnahmenbeschreibungen zu belasten. Die Grunddienstbarkeit ist an die 1. Stelle der Abteilung II des Grundbuches und im Rang vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die in Abteilung II bestellten Rechte (Grunddienstbarkeit und Reallast) können entschädigungslos untergehen, wenn aus im Grundbuch an besserer Rangstelle in Abteilung III eingetragenen Grundpfandrechten die Zwangsversteigerung betrieben würde.

Eine Abweichung ist nur in Einzelfällen durch zum Beispiel eine Belegung des Ranges durch andere Behörden, aber nicht durch Belegung von Privatpersonen. Keine Bedenken bestehen, wenn die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Rang nach Grunddienstbarkeiten eingetragen wird, die privatrechtliche Sicherungen zum Gegenstand haben, die für die Funktion der Kompensationsmaßnahme keine Relevanz haben, wie zum Beispiel die Regelung der Zufahrt oder der Erschließung. Andernfalls sind Rücktrittserklärungen der Grundpfandrechtsgläubiger einzuholen oder andere Maßnahmen zu planen.

2.3.2 Begründung der auflösenden Bedingung (Ziff. I.3.2)

Begründung Genehmigungsfrist

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden.

Die Frist von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: 01.03.2027) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1

Nr. 1 BImSchG ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet. Eine Verlängerung der Frist auf Antrag möglich (§ 18 Abs.3 BImSchG).

2.3.3 Begründung der Allgemeinen Auflagen (Ziff. I.3.3)

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

2.3.4 Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.4)

Schall (3.4.1 – 3.4.8)

Die akustische Plausibilität der Prognose - Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-07 Rev. 2, erstellt mit Datum 26.05.2020 von der I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt (siehe Kapitel 4.1 der Antragsunterlagen) - wird bestätigt.

Der Gutachter stellt in der Schallimmissionsprognose dar, dass alle vier geplanten WEA des Typs GE 158-4.5 aus Sicht des Lärmschutzes „tags“ und „nachts“ ohne Beschränkungen betrieben werden können. Von den vier beantragten WEA des Typs GE 158-5.3 muss dagegen eine WEA im Beurteilungszeitraum „nachts“ schallreduziert im Mode NRO 103 laufen, um dem Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Schallimmissionen Genüge zu tun. Die in den

Berechnungen verwendeten Oktavspektren stammen sämtlich aus Herstellerangaben. Die Rotorblätter der vorstehend genannten WEA sind lt. Angaben der Antragstellerin (Kurzbeschreibung) standardmäßig mit Serrations ausgestattet.

Eine Vorbelastung durch bestehende oder geplante WEA ist am Standort nicht zu berücksichtigen. In der Ortslage Behrenhoff befinden sich jedoch Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten WEA, die außerdem den Schallimmissionen einer Biogasanlage mit BHKW bzw. einem Satelliten-BHKW ausgesetzt sind. Die von diesen Anlagen ausgehenden Immissionen wurden vermessen und in o.g. Gutachten entsprechend berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Prognose sind insofern mit erhöhten Unsicherheiten behaftet, als dass die vom Hersteller prognostizierten Eigenschaften der beantragten WEA-Typen erst durch entsprechende schalltechnische Vermessungen gemäß der FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung belegt werden müssen. Die hier beantragten WEA leisten an als maßgeblich anzusehenden Immissionsorten in der Nachbarschaft im Beurteilungszeitraum „nachts“ jeweils einen Beitrag, der weniger als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert „nachts“ liegt. Im Sinne von Ziff. 4.2 der LAI-Hinweise sind die WEA deshalb im Beurteilungszeitraum „nachts“ so lange außer Betrieb zu nehmen, bis vom Betreiber durch das Ergebnis einer FGW-konformen Vermessung an den hier genehmigten oder baugleichen WEA die angenommenen schalltechnischen Eigenschaften bestätigt werden.

Die Ermittlung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e, \max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI; März 2020.

Die in der Nebenbestimmung 3.4.1 dargestellten Teil-Immissionswerte legen die von den vier Windenergieanlagen des Typs GE 158-4.5 und den vier Windenergieanlagen des Typs GE 158-5.3 mit einer Nabenhöhe von jeweils 161,0 m hervorgerufene zulässige Zusatzbelastung fest. Hierbei handelt es sich nicht um Kontrollwerte zur Überprüfung des genehmigungskonformen Anlagenbetriebes, sondern um zulässige Anteile der Anlage am Gesamtbeurteilungswert an den Immissionsorten. Sie begrenzen den, der Anlage zuzuordnenden, Anteil von Schallimmissionen und sollen sicherstellen, dass durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm erfolgt. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, dass durch Errichtung und Betrieb der Anlagen auch dann keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wenn weitere Anlagen verschiedener Betreiber auf einen Immissionsort einwirken.

Bei der Festsetzung der zulässigen Teil-Immissionswerte wird antragsgemäß den im schalltechnischem Gutachten, Bericht-Nr. I17-SCH-2018-07 Rev. 2, vom 26.05.2020 ermittelten Ergebnissen gefolgt.

Die rechnerische Nachweisführung hat im Fall von Abweichungen im Spektrum (Nebenbestimmung 3.4.5) zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird auf das Prozedere entsprechend der Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA verwiesen.

Eine Nachweisführung über Fremdanlagenvermessung ist möglich (Nebenbestimmung 3.4.7). Es bedarf ausdrücklich keines zusammenfassenden Berichts von Vermessungen an drei Fremdanlagen. Auf den in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG MV gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten.

Schatten (3.4.9 – 3.4.13)

Das vorliegende Gutachten - Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen am Standort Behrenhoff, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2018-08 Rev. 01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, 25840 Friedrichstadt (siehe Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen) - entspricht grundsätzlich den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise³⁶)“ der LAI.

Das LUNG musste bei der Kontrollrechnung mangels Daten für die WEA des Typs GE 158-4.5 auf die WEA des Typs GE 158-4.8 zurückgreifen. Der in der Prognosesoftware ausgewiesene Beschattungsbereich dieser WEA liegt mit 2500 m definitiv zu hoch (Annahme des Gutachters in mit 1798 m wahrscheinlicher). Für die WEA des Typs GE 158-5.3 nimmt der Gutachter den gleichen Beschattungsbereich an. Hier greift das LUNG auf in der Prognosesoftware hinterlegte

Daten des Herstellers zurück, die rechnerisch einen Beschattungsbereich von 1816 m ergeben. Insgesamt ist festzustellen, dass die für die WEA des Typs GE der Baureihen 158-4.5/4.8 und 158-5.3 in o.g. Gutachten angegebenen technischen Daten zur Schattenwurfberechnung u. U. noch nicht die endgültigen sind.

Nichtsdestotrotz kann bereits die Aussage getroffen werden, dass die Beiträge der geplanten WEA zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag an zahlreichen Immissionsorten in allen umliegenden Ortschaften führt. Die Installation von Abschaltvorrichtungen an den WEA ist deshalb auch aus Sicht des Gutachters zwingend erforderlich.

Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenwurfabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der WEA darzulegen, in dem insbesondere auch die Eingangsdaten der Berechnungen nochmals zu überprüfen sind.

2.3.5 Begründung der bauordnungsrechtlichen Auflagen (Ziff.1.3.5)

Ziffern 1.3.5.1 bis 1.3.5.3

Die Auflagen ergeben sich insbesondere aus dem Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V).

In Analogie zu den Festlegungen in der Stellungnahme des LK VG zum Verfahren mit 1 WEA (Az. 1.6.2V-60.013/19-51) im selben Windpark, wurden die bauordnungsrechtlichen Auflagen 3.5.1 und 3.5.2 in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, LK VG, SG Bauordnung, auch für das Verfahren 8 WEA übernommen.

Ziffer 1.3.5.4 a, b, c

Die im Rahmen des Einwendungsmanagements angefertigte Risikobewertung (Eiswurfgutachten der Firma F2E v. 20.05.2020) kommt zu dem Schluss, dass durch die vorgesehenen Eiserkennungssysteme (zwei unabhängig voneinander arbeitende Eiserkennungssysteme (interne und externe Sensoren) mit Abschaltautomatik) keine Gefährdungen durch Eiswurf entstehen können und auch die potentielle Gefährdung durch Eisfall nicht dazu führt, dass zusätzliche, über die in den zugrundeliegenden Gutachten genannten, Maßnahmen erforderlich sind. Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des LK VG wurde das Gutachten der Firma F2E v. 20.05.2020 zur Verfügung gestellt. Durch die Fachbehörde wurden keine weiteren Nebenbestimmungen formuliert. Allerdings wurden im Rahmen des Einwendungsmanagements (siehe auch: „Zusammenfassung der Einwendungen zum geplanten Vorhaben WP Behrenhoff“ mit insgesamt 13 WEA im Jahr 2019) die Aufstellung von Hinweisschildern sowie das Ausrichten der Gondeln parallel zu den Verkehrswegen als weitere Schutzmaßnahmen formuliert. Auch das Windenergiehandbuch von Frau Monika Agatz (19. Ausgabe, März 2023) kommt auf Seite 230 unten zu der Empfehlung, dass diese Art von Maßnahmen als übliche Praxis zur Reduzierung des Risikos als zusätzlicher Schutz eingesetzt werden können.

2.3.6 Begründung der Luftverkehrsrechtliche Auflagen (Ziff.I.3.6)

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) TWR/BL-MV-1717 a-1 bis a-8 vom 16.4.2019
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)³⁷⁾

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

2.3.7 Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Auflagen (Ziff. I.3.8)

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

2.3.8 Begründung der natur- und artenschutzrechtlichen Entscheidungen (Ziff. I.3.11)

Begründung Ökologische Bauüberwachung (3.11.1)

Um Sicherzustellen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden wird, ist eine ökologische Bauüberwachung durch Fachpersonal erforderlich. Die Vielzahl der Schutz- und Vermeidungsmaßnahme sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der Naturschutzbehörde geforderte Protokoll der ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen nachzuweisen.

Begründung Bodenschutz (3.11.2)

Der Verursacher ist nach dem Verursacherprinzip dazu verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen und Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege gleichartig auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG). Als Grundlage für eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dient in Mecklenburg-Vorpommern die HzE (Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018).

Die DIN 19639 konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Sie bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer Bodenbeeinträchtigungen.

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§40-42 NatSchAG M-V sicherzustellen, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Vorsorge gegen das Entstehen weiterer Wirkungen auf die Natur zu treffen.

Begründung gesetzlicher Gehölzschutz und Biotopschutz (3.11.3 – 3.11.5)

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 18, 19 und 20 NatSchAG M-V zu vermeiden, ist die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt. Nach §18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Im LBP wurde dargestellt, dass keine Eingriffe in Gehölzbestände erfolgen. Da aber die dauerhaften als auch die temporären Wege und Bauflächen im Nahbereich von Biotopen und Gehölzen erfolgen, wird es erforderlich, Schutzmaßnahmen zu formulieren.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahme zum Gehölzschnitt (Beachtung der Zeiträume inkl. Absprache mit der Naturschutzbehörde und ÖBB, Artenschutz, Bauzeitenregelung usw.) erforderlich.

Begründung Biotopschutz, Eingriffsermittlung und Kompensation (3.11.6 – 3.11.12)

Nach §20 Abs.1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, unzulässig. Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Nach der Eingriffsdefinition des §14 Abs. 1 BNatSchG wird nicht zwischen unmittelbaren und

mittelbaren Beeinträchtigungen unterschieden. Gleiches gilt für den Vollzug in Mecklenburg-Vorpommern. In Mecklenburg-Vorpommern wird hinsichtlich der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung lediglich weitergehend dahingehend differenziert, ob die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden (vgl. Hinweise zur Eingriffsregelung 2018, S.4).

Unabhängig davon sind die mittelbaren Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung selbstverständlich zu berücksichtigen. Die Wirkzone umfasst dabei 100 Meter. Diese Ermittlung des Kompensationserfordernisses erfolgte im Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich und die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellt lt. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die § 14 bis 15 BNatSchG sind entsprechend anzuwenden. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf beträgt für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes 15.89ha KFÄ und für den Eingriff in die Biotop 5.48 ha KFÄ.

Es ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von 8 WEA von 21.37 ha KFÄ. Durch die geplanten landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt 21.41 ha EFÄ geschaffen. Der ermittelte Kompensationsbedarf aus landschaftsökologischer Sicht kann auf dem Wege der multifunktionalen Kompensation im Rahmen der Maßnahmen für das Landschaftsbild umgesetzt werden. Dabei sind mindestens 35 % des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes praktisch umzusetzen. Der Kompensationsbedarf für die Beeinträchtigung geschützter Biotop ist additiv zu leisten.

In den mehrfachen Überarbeitungen des LBP/AFB wurde die Eignung und Lage der Maßnahmen angepasst sowie das Vorkommen geschützter Arten berücksichtigt (siehe folgende Tabelle):

Nummer	A1	A2	A4_1	A5	A6	FCS-1
Maßnahme-Beschreibung	Anlage Strauchhecke	Umwandlung Acker in Grünland	CEF Maßnahme Grauammer (Hecke mit Brachfläche)	Renaturierung Standgewässer	Pflanzung Baumreihe	Umwandlung Acker in Grünland
Fläche in	0.21ha	1.964ha	0.075	0.440	0.143	13.17

ha						
Wertzahl	3	3	1.5	3	2	1
FÄ in ha	0.63	5.892	0.113	1.320	0.285	13.17
= 21.41 ha EFÄ						

Folgende Maßnahmen dienen zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, in das Landschaftsbild, in geschützte Biotop sowie als Vermeidungsmaßnahme für die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

A1

Pflanzung einer 3-reihigen, naturnahen Feldhecke mit Überhältern aus Eichen ohne wirtschaftliche Nutzung auf einer Fläche von 2100m², Länge: 300m x Breite: 7m, auf den Teilgrundstücken Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstücke 189, 190, 191 und 192; entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes A1 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) gemäß HzE 2018 Maßnahme 2.21.

A2

Umwandlung Acker in extensive Mähwiese gemäß HzE 2018 Maßnahme 2.33., mit einer Größe von 1,964 ha (siehe untenstehende Karte) auf der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstück 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig) entsprechend den Vorgaben des Maßnahmeblattes A2 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) durchgeführt.

A4 1

Heckenpflanzung mit Brachstreifen als CEF-Maßnahme für zwei Grauammer Brutpaare (multifunktional für die Kompensation von Eingriff in Biotop, Naturhaushalt und Landschaftsbild) von 0,075 ha gemäß Maßnahmeblatt A4_1 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018).

A5

Erhöhung des Wasserstandes in einem schon vorhandenen Soll durch den vollständigen Rückbau der Entwässerungseinrichtung mit Gestaltung einer Brutinsel (max. 10 m²). Der Boden im Umfeld der Insel (Abstand zur Insel max. 7m) wird um etwa 0,5-max. 1m vertieft. Zur Vergrößerung der Wasserfläche wird das zum Rand des Biotops ansteigende Gelände nach außen hin um max. 0,5 m vertieft. Die Maßnahmefläche gemäß Maßnahmeblatt A5 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018) beträgt insgesamt 0.44 ha und befindet sich in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 2, Flurstück 190 (anteilig), 191 (anteilig) und 192 (anteilig).

A6

Neuanpflanzung einer Baumreihe in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 11, 12, 21,

22 und 23 gemäß HzE Maßnahme 2.12 und Maßnahmeblatt A6 (vgl. 4. Nachtrag des LBP v. 11.12.2018).

FCS-1

Herausnahme von 11,172 ha aus der ackerbaulichen Nutzung als Nahrungsfläche (Umwandlung in Grünland mit Nutzungsoption als Mähwiese) in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 4 (anteilig), 29 (anteilig), 6 (anteilig), 8 (anteilig), 10 (anteilig), 22 (anteilig), 23 (anteilig), 10 (anteilig), 11 (anteilig), 12 (anteilig) und in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 281 (anteilig) und 280 (anteilig). Es wird ein um den Naturwald angrenzender Saumstreifen von 1,46 ha in der Gemarkung Behrenhoff, Flur 1, Flurstück 281 (anteilig), 280 (anteilig) und in der Gemarkung Stresow, Flur 2, Flurstück 12 (anteilig), 11 (anteilig), 10 (anteilig).

Die Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 1999, Heft 3).

Die im LBP beschriebenen landschaftsbildaufwertenden Maßnahmen mit 21,41 ha KFÄ in Maßnahme A1, A2, A4_1, A5, A6 und FCS-1, sind als Realkompensation ausreichend. Die Umwandlung von Acker in Grünland ist als Maßnahme zur Aufwertung des Naturhaushaltes geeignet (Kompensationswertzahl 1 nach HzE, Schriftenreihe LUNG 1999, Heft 3).

Begründung Eintragung Kompensationskataster (3.11.13)

Maßnahmen, die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen oder ersetzen sollen (Kompensationsmaßnahmen), müssen einschließlich der verwendeten Flächen gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in ein Kompensationsverzeichnis eingetragen werden. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidenden Behörden ihrer Pflicht zur Übermittlung der Informationen nachkommen.

Begründung Artenschutz (3.11.14 – 3.11.26)

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

Begründung Bauzeitenregelung (3.11.14)

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von mehreren (aktuell 3) Grauanmer-Brutpaaren und mehreren (aktuell 10) Feldlerchen-Brutpaaren betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter im geplanten Bereich der WEA nachgewiesen. Zum Ausschluss

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Zum Schutz von Bodenbrütern sind Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Bodenbrütern durchzuführen. Die Bauzeitenregelungen ergibt sich aus den faunistischen Kartierungen sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG.

Begründung Lerchenfenster (3.11.15)

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von mehreren (aktuell 10) Feldlerchen-Brutpaaren betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter im geplanten Bereich der WEA nachgewiesen.

Die Feldlerchenbestände leiden heutzutage an einem weltweit sinkenden Trend (IUCN 2021) und sind die von Windkraftkollision am stärksten betroffenen Singvögel in MV und in Deutschland (Dürr 2021).

Das artspezifische Verhalten führt zu einem Meideverhalten zu WEA (Hötker et al. 2006, Steinborn et al. 2020). Zusätzlich werden den Brutpaaren durch die Überbauung geeignete Brut Habitate genommen und immer weiter verdrängt. Schädigungen und Störungen dieser europarechtlich geschützten Vogelart können nicht nur durch den Bau der WEA, sondern auch durch den Betrieb (inklusive Lärmemission, Wartung mit Anwesenheit von Menschen, etc.) von WEA eintreten. Die Naturschutzbehörde ist aufgrund der rechtlichen Rahmensituation im Einzelfall unzweifelhaft gefordert, durch geeignete Maßnahmen – hier der Anordnung von Lerchenfenster – der Einhaltung der Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG sicherzustellen.

Es ist oft nicht prüfbar, ob im hoch aufgewachsenen Feld Feldlerchenfenster angebracht worden sind, weil sie schlicht von außen nicht sichtbar sind. Dazu kommen noch eventuell Programmierfehler der Traktoren, sodass es zur fehlerhaften kompletten Abmähung der Fenster inkl. Feldlerchen kommen kann. Damit eine Durchführungskontrolle möglich wird, muss der Vorhabenträger innerhalb von 24h nach jedem Mahdtermin des Ackers Fotonachweise erbringen. Auf dem Fotonachweis müssen die Lage und die Menge der Fenster ersichtlich sein.

Begründung Baufeldfreimachung (3.11.16)

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von Grauammer-Brutpaaren und Feldlerchen-Brutpaaren betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter im geplanten Bereich der WEA nachgewiesen. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während dem Bauvorhaben zu verhindern.

Begründung Mastfußgestaltung (3.11.17)

Laut AAB-WEA Teil Vögel sind begleitende Maßnahmen zur Absicherung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen möglich. Aufgrund der Betroffenheit der Rotmilane, Schwarzmilan und Schreiadler ist die Mastfußumgebung möglichst unattraktiv zu gestalten. Als Umgebungsbereich wird die vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m (Mastfußgestaltung) bzw. ein Umring von 300 m (Lagerung von Substraten) angesehen. Sofern

begleitende Maßnahmen realisiert werden sollen, sind diese durch Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheiden zu verankern. Grundvoraussetzung ist die vorherige Abstimmung und vertragliche Regelung zwischen dem Betreiber der Anlage und den im Bereich der Anlagen agierenden Landnutzern.

Begründung Abschaltzeiten Schreiadler (3.11.18)

Die geplanten WEA liegen lt. AAB im Prüfbereich zu den Schreiadlerbrutrevieren N19, N60 und N80:

Schreiadlerbrutpaar N19

WEA Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Abstand Horst-WEA (m)	■	■	■	■	■	■	■	■

Schreiadlerbrutpaar N60

WEA Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8
Abstand Horst-WEA (m)	■	■	■	■	■	■	■	■

Schreiadlerbrutpaar N80

WEA Nr.	1	2	3	4
Abstand Horst-WEA (m)	■	■	■	■

Störungsverbot

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist insbesondere im Hinblick auf akustische Reizauslöser (Lärm der WEA), optische Reizauslöser (Bewegung, Kulissenwirkung der WEA) und Zerschneidungswirkungen der WEA (Meideverhalten) relevant. Nach AAB wird gegen das Störungsverbot verstoßen bei WEA im 3 km-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale, wegen nachgewiesener Reduzierung des Bruterfolges (beim Schreiadler stellt das einzelne Brutpaar die lokale Population dar) sowie auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und weiteren essentiellen oder traditionellen Aktionsräumen/Interaktionsräumen im 6 km-Radius und den Korridoren dorthin. „Scheller (2007) weist eine signifikante Abnahme des Reproduktionserfolges mit zunehmender Zahl der Windenergieanlagen im 3 km-Radius um Horste des Schreiadlers in M-V nach: „je mehr Anlagen [im 3 km-Radius] errichtet werden und je geringer die Entfernung wird, umso geringer wird der Bruterfolg“. Des Weiteren wurde ein Rückgang des Reproduktionserfolges in Abhängigkeit von der Anzahl WEA auch im 6 km-Radius festgestellt, der jedoch weniger

deutlich war (ebd.).“ Somit wäre das Störungsverbot für den Ausschluss- und Prüfbereich der AAB auch weiterhin zu betrachten.

Schädigungsverbot

Laut AAB wird gegen das artenschutzrechtliche Schädigungsverbot verstoßen bei WEA im 3 km-Radius um Schreiadler-Schutzareale bzw. Waldschutzareale, auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen und ggf. weiteren essentiellen oder traditionellen Aktionsräumen/Interaktionsräumen im 6 km-Radius und den Korridoren dorthin, da Fortpflanzungsstätte bei erhöhtem Kollisionsrisiko und durch Störung im näheren Umfeld ihre Funktion verliert. Übertragen auf die neue rechtliche Situation wäre demnach von einer Beschädigung der Fortpflanzungsstätte dann auszugehen, wenn eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das die Fortpflanzungsstätte nutzende Brutpaar lt. §45b BNatSchG gegeben wäre und/oder wenn ein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätte durch Störung in den Ausschluss- und Prüfbereichen nach AAB droht.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher auszuschließen, werden phänologische Abschaltzeiten nach den Kriterien des § 45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG umgesetzt. Nach Rücksprache mit LUNG und Schreiadlerexperten wurde die 6 Wochen Abschaltzeit auf Anfang Juli bis Mitte August gelegt. Das Verhalten von Vögeln während Schlechtwetterperioden ist artspezifisch. Generell haben normale Mengen Regen und Wind kaum Einfluss auf die Aktivität der heimischen Vögel. Bei starkem Regen und starkem Wind suchen die Vögel aber meist Unterschlupf oder verharren auf dem Nest (Kennedy 1970, Schreiber 2016, Heuck et al. 2019, Meyburg & Meyburg 2020). Die Naturschutzbehörde schlägt also vor, dass bei starkem Wind (> 16m/s; DWD 2021) und bei starkem Regen (> 10 mm/h; DWD 2021) nicht abgeschaltet werden muss.

Auch wenn eine Manipulation des Horstes (Horstzerstörung, Baumfällung und andere Störungen) nachgewiesen werden können, bleiben laut Landwirtschaftsministerium die festgelegten Abschaltzeiten für den gesamten Schutzzeitraum bestehen. Falls Informationen zu anthropogenen Störungen vorliegen, die eine Besiedlung verhindern, kann ebenfalls trotzdem abgeschaltet werden - gleiches gilt für Zufallsmeldungen.

In der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG) werden Schutzzeiträume verschiedener Fortpflanzungsstätten beschrieben. Diese sind laut LM auch bei den Abschaltungen zu berücksichtigen, so dass frühestens nach Ablauf der in der genannten Tabelle genannter Zeiträume es zu Änderungen der Abschaltzeiten kommen kann. Abschaltungen sind also während der gesamten Horstschutzzeit (nach LUNG 2016) zu berücksichtigen. Während der gesamten Horstschutzzeit dürfen somit keine Kartierungen stattfinden. Nach dem Ablauf der artspezifischen Horstschutzzeit kann geprüft werden, ob das Revier immer noch besetzt ist und ob sich eventuell neue Individuen angesiedelt haben. Einige Vogelarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Weißstorch, Schwarzstorch und Wanderfalke) nicht vom Vorhabenträger selbständig kartiert werden sollen. Hier muss der Vorhabenträger die Daten beim LUNG abfragen. Auch in dem Kartierungsjahr sind noch pauschale

Abschaltzeiten einzuhalten. Wenn der Nachweis positiv ist, gelten weitere Jahre (je nach Horstschutzzeit) Abschaltzeiten und Schutz ohne Kontrollen. Für neu kartierte Paare der Art gelten die Abschaltungen ebenfalls. Wenn der Nachweis negativ ist, kann die Abschaltung aufgehoben werden. Falls der Naturschutzbehörde neue Nachweise der betroffenen Art vorliegen, kann eine pauschale Abschaltung mit nachfolgenden Kartierungen wieder angeordnet werden (Auflagenvorbehalt).

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der Naturschutzbehörde geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Begründung Antikollisionssystem (3.11.19)

Da zum aktuellen Zeitpunkt kein dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechendes funktionsfähiges Antikollisionssystem für Schreiadler besteht, kann eine Senkung des Risikos nicht mittels AKS erfolgen. Jedoch ist zu erwarten, dass ein solches System entwickelt wird und flächendeckende Anwendung finden kann. In diesem Fall könnte ein AKS gegenüber der Abschaltung das gleich geeignete, aber mildere Mittel darstellen. Daher wird dem Vorhabenträger die Möglichkeit eingeräumt, ein solches System, sobald verfügbar, anstelle der pauschalen Abschaltzeiten einzusetzen. Der Einsatz eines AKS steht unter dem Vorbehalt der Abnahme durch die Naturschutzbehörde.

Begründung CEF Kranich (3.11.20)

Die geplanten WEA 02 liegt mit ca. ■■■ m Entfernung im Prüfbereich zum nördlichen Kranichbrutplatz im Gewässerbiotop Nr. OVP04965.

Aufgrund der Lage des Gewässerbiotopes in einer weitgehend ungestörten, unzerschnittenen Landschaft ohne Vorbelastung ist die Naturschutzbehörde der Ansicht, dass es durch den Bau von WEA (durch die Meidung und in deren Folge durch die Aufgabe des Brutplatzes bzw. durch reduzierten Bruterfolg) zu einem Eintreten des Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG kommt.

Kraniche sind grundsätzlich gegenüber Störungen empfindlich. Zwar werden zunehmend windparknahe Bruten dokumentiert, die Brutdichte ist dort aber um 40 % und der Bruterfolg um 30 % geringer als auf Vergleichsflächen ohne WEA (Scheller & Vökler 2007; AAB-WEA). Störungen beim Bau, der Erschließung und Wartung von WEA sind bedeutend größer als Störungen durch die Windkraftanlagen an sich (Langgemach & Dürr 2014). Somit wird der Brutplatz beeinträchtigt und es sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Nach §15 Abs.2 BNatSchG ist eine Ausgleichsmaßnahme (CEF) möglich um das Störungs- und

Schadigungsverbot signifikant zu senken. Die CEF muss dabei unmittelbar zeitlich und räumlich funktional mit dem Ursprungshabitat verbunden sein.

Bei CEF-Maßnahmen ist gemäß AAB-WEA für jeden beeinträchtigten Brutplatz ein alternativer Brutplatz anzubieten bzw. anzulegen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Nach Runge et al. (2010) sind CEF-Maßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte anzulegen. Die konkrete räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist dabei nach fachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und ergibt sich aus den Verhaltensweisen und Habitatansprüchen der einzelnen Arten sowie den örtlichen Habitatstrukturen. Bei revierbildenden Arten mit geringen Raumansprüchen werden nicht nur das einzelne Revier, sondern die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang als Revierstandort geeigneten bzw. entwickelbaren Habitate zu betrachten sein. Der Raumbezug umfasst somit in der Regel nur in engem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Bereiche. Ziel der CEF-Maßnahmen ist die Schaffung alternativer attraktiver Bruthabitate. Die Verfügbarkeit und langfristige Sicherstellung von Wasser ist grundsätzlich im Vorfeld nachzuweisen. Um ein funktionelles Habitat herzustellen, braucht die Maßnahme eine Entwicklungsdauer von mindestens 3 bis 5 Jahren. Da die Kraniche heutzutage aber durch den erhöhten Populationsdruck und die im Vergleich geringe Anzahl an vorhandenen und idealen Bruthabitaten auch auf nicht optimale Habitate ausweichen, reicht eine verkürzte Entwicklungszeit von einer Brutperiode aus damit Kraniche die CEF Maßnahme annehmen können. Die genannten Kriterien werden mit der geplanten CEF-Maßnahme erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Biotops als Brutplatz für den Kranich wird durch ein 2-jähriges Monitoring von Fachpersonal geprüft.

Begründung CEF Grauammer (3.11.21)

Durch das Bauvorhaben werden Fortpflanzungsstätten von 3 Grauammer-Brutpaaren betroffen sein. Diese Arten wurden vom Gutachter im geplanten Bereich der WEA nachgewiesen. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für diese Arten sind CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Nach §15 Abs.2 BNatSchG ist eine Ausgleichsmaßnahme (CEF) möglich um das Störungs- und Schädigungsverbot signifikant zu senken. Die CEF muss dabei unmittelbar zeitlich und räumlich funktional mit dem Ursprungshabitat verbunden sein.

Bei CEF-Maßnahmen ist gemäß AAB-WEA für jeden beeinträchtigten Brutplatz ein alternativer Brutplatz anzubieten bzw. anzulegen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und

ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Nach Runge et al. (2010) sind CEF-Maßnahmen in einem räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte anzulegen. Die konkrete räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist dabei nach fachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und ergibt sich aus den Verhaltensweisen und Habitatansprüchen der einzelnen Arten sowie den örtlichen Habitatstrukturen. Bei revierbildenden Arten mit geringen Raumansprüchen werden nicht nur das einzelne Revier, sondern die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang als Revierstandort geeigneten bzw. entwickelbaren Habitate zu betrachten sein. Der Raumbezug umfasst somit in der Regel nur in engem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehende Bereiche. Ziel der CEF-Maßnahmen ist die Schaffung alternativer attraktiver Bruthabitate. Die Verfügbarkeit und langfristige Sicherstellung von Wasser ist grundsätzlich im Vorfeld nachzuweisen. Um ein funktionelles Habitat herzustellen, braucht die Maßnahme eine Entwicklungsdauer von mindestens 3 bis 5 Jahren. Da die Kraniche heutzutage aber durch den erhöhten Populationsdruck und die im Vergleich geringe Anzahl an vorhandenen und idealen Bruthabitaten auch auf nicht optimale Habitate ausweichen, reicht eine verkürzte Entwicklungszeit von einer Brutperiode aus damit Kraniche die CEF Maßnahme annehmen können. Die genannten Kriterien werden mit der geplanten CEF-Maßnahme erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Biotops als Brutplatz für den Kranich wird durch ein 2-jähriges Monitoring von Fachpersonal geprüft.

Begründung Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (3.11.22)

Aufgrund der Betroffenheit der Rotmilane, Schwarzmilan und Schreiadler ist eine bewirtschaftungsabhängige Abschaltung lt. §45b Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG wirksam, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der genannten Arten zu vermeiden.

Bezugnehmend auf Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG, ist zwischen dem 01.04. bis 31.08. die WEA abzuschalten, sobald auf Flächen die weniger als 250 m vom Mastfuß entfernt sind, Grünlandmahd bzw. Ernte und Pflügen stattfindet. Lt. §45b Anlage 1 Abschnitt 1 haben nur für folgende Maßnahmen eine Abschaltung zu erfolgen: Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen.

Aufgrund der Betroffenheit der Schreiadler werden die abschaltbedingten Maßnahmen wie folgt erweitert:

Wenn um die WEA landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen oder in anderen als Nahrungshabitate geeigneten Lebensräumen, Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Ernte oder Mahd erfolgen oder Festmist ausgebracht wird. Bei diesen Maßnahmen werden häufig Beutetiere aufgescheucht oder freigelegt, was zu einer verstärkten Nutzung dieser Flächen durch verschiedene Arten führt. Dies gilt insbesondere für folgende Arbeiten: generelle Mahd, Mulchen, generelle Ernte, Pflügen, Grubbern, Eggen, o.Ä. Diesbezüglich wurde Rücksprache

mit dem LUNG und den Schreiadlerbetreuern getätigt. Diese bestätigen die Anlockwirkung der genannten landwirtschaftlichen Arbeiten.

Laut Satz 3 sind die Abschaltmaßnahmen ab Beginn des Bewirtschaftungsereignisses zu erfolgen. Dies setzt eine direkte Kommunikation zwischen Landwirt und Windparkbetreibenden voraus, sofern diese nicht dieselbe Person ist. Werden Bewirtschaftungsereignisse durch die Windparkbetreibenden selbst durchgeführt, teilen diese die Maßnahmen spätestens mit Maßnahmenbeginn dem StALU VP mit. Werden die Windparkbetreibenden vom Landwirt informiert, ist die Information mit dem Beginn des Bewirtschaftungsereignisses an die Naturschutzbehörde weiterzuleiten (telefonisch/via E-Mail). Des Weiteren ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über das Ende des Bewirtschaftungsereignisses zu informieren. Die Abschaltung ist bis mindestens 48 h nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang umzusetzen. Die tatsächlich vorgenommenen Abschaltungen sind mit einem entsprechenden Abschaltprotokoll zu belegen. Das Protokoll ist jährlich von den Windparkbetreibenden bei der Naturschutzbehörde (StALU VP Dezernat 45) bis zum 30.11. einzureichen.

Begründung Amphibien (3.11.23)

Zum Schutz der Amphibien sind Bauarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeit durchzuführen.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich.

Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

Begründung Reptilien (3.11.24)

Zum Schutz der Reptilien sind Bauarbeiten außerhalb der Reptilienwanderzeit durchzuführen.

Soll außerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden, ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde möglich. Des Weiteren ist an dem potentiellen Reptilienlebensraum (OVP05706) während der gesamten Bauzeit ein Schutzzaun zu errichten.

Die Bauzeitenregelungen und artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht zu erwarten.

Begründung Fledermäuse (3.11.25)

Sieben der in MV heimischen Fledermausarten (Breitflügelmaus, Große Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus) haben aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ein signifikant hohes

Risiko, an WEA zu kollidieren.

Die genannten kollisionsgefährdeten Arten fliegen regelmäßig in den Höhen des Rotorbereiches und weichen den Rotoren offensichtlich nicht (weit genug) aus bzw. nehmen diese nicht Gefahr wahr, so dass sie kein Meideverhalten zeigen. Vielmehr geht die Fachwelt allgemein davon aus, dass WEA eine Anlockwirkung auf Fledermäuse haben und die Tiere den Rotorbereich gezielt aufsuchen, so dass sich die Aktivität der Fledermäuse in Höhe der Rotoren nach Errichtung der WEA baubedingt erhöht (RENEBAT II).

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13. § 44 Abs. 1 Nr. 1 verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07)

Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal 2 Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu 2 Fledermaus-Schlagopfern je WEA und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Im Rahmen eines bundesweiten Forschungsvorhabens wurde ermittelt, dass je WEA durchschnittlich 9 – 12 Fledermäuse jährlich kollidieren. Dabei gab es teilweise sehr starke Abweichungen von den Mittelwerten (Spanne von Null bis über 50). Aufgrund des bundesweiten Durchschnittes ist daher im Rahmen einer Regelfallannahme davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig gegen das Tötungsverbot verstößt. Dies muss jedoch nicht für jeden konkreten Einzelstandort zutreffen (siehe oben genannte Spanne). Es rechtfertigt jedoch an jedem Standort die Regelfallannahme, der im Rahmen einer einzelfallbezogenen Ermittlung nachgegangen werden muss.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraus. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und mit Erkenntnissen der ökologischen Wissenschaft und Praxis zu arbeiten. Somit steht der Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG vom 09.07.2008, AZ: 9A14.07).

Es gibt verschiedene etablierte Methoden zur Erfassung der standortspezifischen Aktivitätsdichte von Fledermäusen vor Ort. Dazu gehören u.a. die Potenzialabschätzung, die Kartierung der Fledermausaktivitätsdichte vor Errichtung der WEA „vom Boden aus“ sowie die Erfassung der Fledermausaktivität durch Horchboxen in Gondelhöhe nach Errichtung der WEA bzw. an schon bestehenden WEA im standörtlich ähnlichen Umfeld. Vom Vorhabenträger wurde nur eine Potentialabschätzung für die Artengruppe der Fledermäuse vorgenommen. Eine prüffähige Potenzialabschätzung beinhaltet eine Bewertung der möglichen Fledermausaktivität aufgrund der Habitateignung. Diese Methode ist vorrangig dazu geeignet, die Räume abzugrenzen, die im Folgenden einer vertieften Untersuchung unterzogen werden. Alternativ zu einer vertieften Untersuchung kann der Vorhabenträger auch im Sinne einer Wahrunterstellung annehmen, dass alle geeigneten Habitate eine sehr hohe Aktivitätsdichte aufweisen (= worst-case-Annahme). Solche worst-case-Annahmen sind nach der Rechtsprechung - auch bei der Bestandsaufnahme - grundsätzlich zulässig, sofern hierdurch ein Ergebnis erzielt wird, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung auf der „sicheren Seite“ liegt (stRspr, vgl. nur Urteile vom 12. August 2009 - BVerwG 9 A 64.07 - BVerwGE 134, 308 Rn. 38 = Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 203 und vom 17. Januar 2007 - BVerwG 9 A 20.05 - BVerwGE 128, 1 Rn. 64 = Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 26).

Für den beantragten Standort ergibt sich aufgrund der Potenzialabschätzung folgende worst-case-Annahme, der bisher nicht durch Erfassungen widersprochen wurde:

Nach der AAB-WEA M-V Teil Fledermäuse Stand: 01.08.2016 ist im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen (< 250 m Abstand zu stark frequentierten Gehölzrändern (Flugstraßen & Jagdgebiete)) auszugehen, dass das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht ist. Eine hohe Aktivität liegt vor, wenn mehr als vier „5min-Intervalle“ mit Fledermausaktivität innerhalb des 120-Min.-Intervalls nachgewiesen worden sind. Diese Vorabannahme wurde nicht durch Kartierungen am Standort widerlegt.

Für die WEA ist außerdem ein erhöhtes Kollisionsrisiko während der Migrationsphase der Fledermäuse anzunehmen. M-V liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. In diesem Zeitraum wurden in Nordostdeutschland an vergleichbaren Standorten die meisten Schlagopferfunde gemeldet, so dass mit hinreichender Sicherheit die Wahrnehmung getroffen werden muss, dass auch an den beantragten Standort ein erhöhtes Kollisionsrisiko während des genannten Zeitraumes besteht.

Es wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen, die Potenzialanalyse im Sinne einer worst-case-Betrachtung zu verwenden und davon auszugehen, dass an den beantragten Standorten Vermeidungsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko für Fledermäuse in den genannten Zeiträumen derart zu reduzieren, dass es nicht mehr als signifikant erhöht anzusehen ist. Dies ist nach allgemeinem Kenntnisstand möglich, indem die WEA während Zeiten mit hoher Fledermausaktivität nicht betrieben werden, so dass sich die Rotoren nicht drehen (= Abschaltzeiten).

Die Naturschutzbehörde folgt daher dem Vorschlag des Gutachters, pauschale Abschaltzeiten für den WEA-Standort im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume und Zuglinien festzulegen.

Fledermäuse fliegen in aller Regel nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang, also nicht tagsüber. Des Weiteren hat hauptsächlich die Windgeschwindigkeit einen starken Einfluss auf die Fledermausaktivität (Brinkmann et al. 2011): Die akustisch erfasste Aktivität von Fledermäusen nimmt mit zunehmender Windgeschwindigkeit ab. Brinkmann et al. 2011 (S. 448) erfassten ca. 90 % aller Fledermausrufe in Rotorhöhe bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sek. Bei mehr als 11,5 m/sek wurde keine Fledermausaktivität mehr verzeichnet. Auch starker Niederschlag wird von Fledermäusen i.d.R. gemieden. Die Temperatur und weitere Witterungsparameter sind stark mit der Windgeschwindigkeit interkorreliert. Dadurch besteht zwar auch ein (überwiegend indirekter) Zusammenhang zwischen der Temperatur und der Fledermausaktivität, die Temperatur ist jedoch kein geeigneter Parameter zur Vorhersage der Fledermausaktivität (Brinkmann, RENEBA II und RENEBA III, bisher unveröffentlicht). Daraus lässt sich ableiten, dass das Eintreten des Tötungsverbotes vermieden werden kann, indem die WEA in den oben genannten Wochen während der beauftragten Zeiten und den beauftragten Witterungsbedingungen nicht betrieben werden.

Da nach aktuellem Stand der Wissenschaft und Technik ein signifikantes Tötungsrisiko für die Artengruppe der Fledermäuse besteht, ist es erforderlich, die Abschaltzeiten schon bei Inbetriebnahme der WEA durchzusetzen.

Begründung Erfolgskontrolle Fledermäuse (3.11.26)

Laut §17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte

Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das von der Naturschutzbehörde geforderte jährliche Protokoll ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahme nachzuweisen.

Die Naturschutzbehörde kontrolliert die Abschaltlogarithmen der pauschalen und optimierten Fledermausabschaltzeiten an Windkraftanlagen nicht mehr manuell, sondern anhand des ProBat Tools „proBat-Inspector“. Mit dieser kostenfreien webbasierten Anwendung ist die Berechnung standortspezifischer Abschaltalgorithmen zum Schutz von Fledermäusen durchführbar. Dies ermöglicht eine schnellere und genauere Aufbereitung und Prüfung der umfangreichen Betriebsdaten. Durch die automatisierte Prüfung mit einem vom Programm erstellten Endbericht wird eine größere Sicherheit für die Naturschutzbehörde und den Vorhabenträger bewirkt. Da ProBat weit verbreitet ist und von den Vorhabenträgern ohnehin angewendet wird, ist mit der Datenübergabe in digitaler Form kein zusätzlicher Aufwand, sondern eine Arbeitserleichterung verbunden.

2.3.9 Begründung der Denkmalschutzfachlichen Auflagen (Ziff. I.3.12.)

Im Gebiet des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. Karte Bodendenkmale, übersandt am 26.09.2019 vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V).

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gem. § 1 Abs. 3 sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

2.3.10 Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber

genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
 b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

2.3.11 Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG²⁷).

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum GE 158-4.5 Mode NO (Herstellerwert 2018 Normalbetrieb (NO)
 Noise_Emission-NO_4.x-158-50Hz_FGW_GE_r04)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	(74,5)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum GE 158-5.3 Mode NO (Herstellerwert 2018 Normalbetrieb (NO)
 Noise_Emission-NO_5.3-158-50Hz_FGW_GE_r03)

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	(76,0)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum GE 158-5.3 Mode NRO 103 (Herstellerwert 2018 schallreduzierter Betrieb (NRO 103) Noise Emission-NRO 5.3-158-50Hz_FGW_NRO 100-105_GE_r03) „WEA 5“

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schalleistungspegel [dB(A)]	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	(73,8)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

1.2

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

1.3

Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

1.4

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

1.5

Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

1.6

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen

Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

1.8

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

1.9

Bei Wechsel des Betreibers der Anlagen ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

2. Bauordnungsrechtlicher Hinweise

2.1

Gemäß § 11 Abs. 3 LBauO M-V hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild mit den entsprechenden Angaben dauerhaft von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.2

Auskunft zum Verfahrensweg der Baulasteintragung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt [REDACTED]. Die Eintragung der Baulast ist gebührenpflichtig.

3. Luftverkehrsrechtliche Hinweise

3.1 Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

3.2 Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen 623-00000-2013/049 (24-2/1883-2a) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter

<http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

3.3 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage I.3.6.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infra-struktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

4. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

4.1

Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

4.2

Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))

4.3

Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II

BaustellV)

5. Wasserrechtliche Hinweise und Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“

5.1

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im gesamten Baubereich Drainagesysteme befinden können. Diesbezüglich ist der jeweilige Flächeneigentümer/Bewirtschafter zu kontaktieren.

5.2

Planungen zu Kabelverlegungen zu den Windenergieanlagen sowie geplante Ausgleichsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen.

5.3

Geplante Wasserhaltungsmaßnahmen sind gesondert beim WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ einzureichen und mit diesem abzustimmen, sofern das entnommene Grundwasser in angrenzende Gewässer, die in der Zuständigkeit des WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ liegen, eingeleitet werden soll.

5.4

Bei Abweichung von der bisherigen Planung, bspw. Änderung oder Erweiterung, ist der WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erneut einzubeziehen.

5.5

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“ verantwortlich.

5.6

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)³⁸⁾ ist einzuhalten.

5.7

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

5.8

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der

Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: [REDACTED]).

6. Hinweise des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung 2 und 3

6.1

Die Flächenbewirtschafter der vom Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

6.2

Teile des Windeignungsgebietes unterliegen einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG⁴⁰⁾ (Bodenordnungsverfahren (BOV) Behrenhoff). Die Windenergieanlagen 6, 7 und 8 liegen außerhalb des Verfahrensgebietes. Im Maßnahmenplan zu dem o. g. BOV ist in diesem Bereich der Ausbau von zwei Wegen (Nr. 11 und Nr. 16) geplant.

Weg Nr. 11 Müssow - Stresow

Der Weg 11 wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Stresow genutzt. Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung des Weges von Müssow nach Kammin am Abzweig nach Stresow. Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung zwischen beiden Ortsteilen.

Der Weg 11 ist über eine Länge von etwa 10 m mit Asphalt befestigt, der aber schon stark verschlissen ist. Der weitere Wegeverlauf ist durch alte Betonplatten befestigt. Der Weg ist in der Örtlichkeit vorhanden, jedoch nicht katastermäßig als Wegeflurstück ausgewiesen. Dies soll erst im Rahmen des BOV erfolgen.

Weg Nr. 16 Müssow - Kammin

Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren und wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt. Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin mit einer Gesamtlänge von 2.100 m. ca. 1.350 m dieses Weges sind als Erschließung für die WEA vorgesehen. Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile. Die geplante Zuwegung zu den WEA 5 und 6 und den WEA IV und V könnten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flurstücke genutzt werden und im BOV als Wege ausgewiesen werden. Für die Berücksichtigung benötigt die Flurneuordnung die Anforderungen an diese Wege und die endgültigen Standorte des WEA. Ein Ausbau aller Zuwege (mit Ausnahme der o.g. Wege 11 und 16) zu den Windenergieanlagen im Rahmen der Flurneuordnung ist nicht geplant. Auskunft zu den Ausführungen der Flurneuordnungsbehörde erteilt [REDACTED].

7. Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde

7.1

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

7.2

Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, haben sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.3

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

7.4.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.

7.5

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden. Pfähle aus einer Pfahlgründung sind in ihrer gesamten Tiefe auszubauen.

7.6

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

8. Naturschutzrechtliche Hinweise

8.1

Schutz von Gehölzen: Zur Erhaltung des Baumbestandes sind die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4.Ausgabe 1999, FGSV-Nr. 293/4) und der DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

9. Denkmalpflegerische Hinweise

9.1

Die in der Karte Bodendenkmale, übersandt am 26.09.2019 vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, in der Farbe Rot gekennzeichneten Bodendenkmale, kennzeichnet solche, Bodendenkmalen, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

9.2

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

9.3

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin.

10. Hinweis der Bundeswehr

Flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

11. Hinweise der 50Hertz Transmission GmbH

11.1

Im Bereich der Vermeidungsmaßnahme V4 (innerhalb des 1000-Meter-Abstandspuffers) befindet sich die 380-kV-Freileitung 509/510 Lubmin-Südenbrünzow. Die 50Hertz Transmission GmbH ist gemäß § 11 - 14 EnWG n.F. i.V.m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen oder -befahrungen. Artenschutzmaßnahmen sollten so geplant werden, dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die verstärkte Nutzung der Leitungsumgebung durch geschützte Arten zu erwarten sind.

11.2

Das Ökokonto VR11, welches zur Eingriffskompensation angegeben wird, befindet sich im Bereich der 220-kV-Freileitung Lüdershagen-Bentwisch 317/318. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Dies ist auch bei Ökokonten zu beachten, gegebenenfalls ist z. B. die Vereinbarkeit von Wiedervernässungsmaßnahmen mit der Standsicherheit der Masten zu prüfen.

Im Auftrag



Abteilungsleiter

Anlage 1

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, vom 30.08.2023 (aktualisiert am 26.10.2023)

Anlage 2

Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, UGB Genehmigungsmanagement GmbH, vom 12.04.2023 (aktualisiert am 26.10.2023)

Rechtsgrundlagenverzeichnis und Verzeichnis der Regelwerke

Für die Entscheidungsfindung wurden insbesondere nachfolgend aufgeführte Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften und sonstige Regelwerke herangezogen:

- 1) BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- 2) LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- 3) LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- 4) NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- 5) BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- 6) BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 I Nr. 221
- 7) TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- 8) Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017
- 9) FGW Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
- 10) Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)
- 11) ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 12) 9. ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- 13) Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt - 8. ProdSV) vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 G zur Durchführung von Verordnungen der EU zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt und zur Änd. des Neunten und Zwölften Buches

Sozialgesetzbuch vom 18.4.2019 (BGBl. I S. 473)

14) ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

15) BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

16) BGV D8 (Unfallverhütungsvorschrift Winden, Hub- und Zuggeräte), gültig ab 1. April 1980 in der Fassung vom 1. Januar 1997 mit Durchführungsanweisungen*) vom Januar 1997

17) DGUV Information 208-032 (Auswahl und Benutzung von Steigleitern) vom Oktober 2018

18) DIN EN 50308 VDE 0127-100:2005-03 Windenergieanlagen Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung

19) DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen vom August 2021

20) DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention vom November 2013

21) ASR A2.2 Technische Regel für Arbeitsstätten, Ausgabe Mai 2018 (GMBI 2018, S. 446, zuletzt geändert GMBI 2022, S. 247)

22) WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

23) LWaG (Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

24) HzE 2018 - Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018

25) ZTVLa-StB 05 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau), Ausgabe 2018

26) DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)

27) VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

28) VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 14.3.2023 I Nr. 71

29) UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 22.3.2023 I Nr. 88

30) 9. BImSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

31) 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

32) LwUmwULBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden

der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

33) ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

34) VwVfG M-V - Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. S. 410, 465)

35) EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

36) Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Aktualisierung 2019, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI; März 2020

37) LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)

38) AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

39) LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm), UMK-Umlaufbeschluss 13/2023, Stand: 24.02.2023

40) LwAnpG (Landwirtschaftsanpassungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist